

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Herr Ritzert
Aktenzeichen : 611-30

Datum : 27.07.2026

Drucksachen-Nr. : 06311-2026

Betr.: Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohngebäudes für betreutes Wohnen mit 34 Wohneinheiten, Bertolt-Brecht-Straße 4-10 (Flur 6, Nr. 610)

Beratungsfolge:

Gremium: BUA	TOP: 34	Sitzungstermin: 10.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohngebäudes für betreutes Wohnen mit 34 Wohneinheiten, Bertolt-Brecht-Straße 4-10 (Flur 6, Nr. 610) wird erteilt. Die drei gestellten Fragen werden mit „ja“ beantwortet.

Begründung:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wäldchenloch“.

Geplant ist der Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit 34 barrierefreien Wohneinheiten für betreutes Wohnen. Es sind im Gebäude Gemeinschaftsräume und eine Gemeinschaftsküche geplant.

Die drei gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: ist die Gemeinde Budenheim bereit, auf Grundlage von § 246e BauGB bzw. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von der im Bebauungsplan „Wäldchenloch“ festgesetzten Höchstzahl an Wohneinheiten für das Vorhaben „Betreutes Wohnen“ mit 34 Wohneinheiten in Aussicht zu stellen?

Ja. Das Bauamt empfiehlt grundsätzlich, einer Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Höchstzahl an Wohneinheiten zuzustimmen, sofern dadurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Die Einschränkung der Anzahl an Wohneinheiten gehört zu den Grundzügen der Planung, aus diesem Grund kann eine Befreiung nur auf Grundlage von § 246e BauGB (sog. Bau-Turbo) erteilt werden.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans erstreckte sich über den Zeitraum von 2003 bis 2023. Die Festsetzung zur Begrenzung der Wohneinheiten wurde bereits im Vorentwurf aus dem Jahr 2007 getroffen und in den folgenden Planfassungen unverändert übernommen. Seitdem haben sich die städtebaulichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Wohnraumbedarfs und der Haushaltsstrukturen, deutlich verändert.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Begrenzung der Wohneinheiten aus heutiger Sicht nur noch eingeschränkt zeitgemäß. Sie erschwert insbesondere die Schaffung kleinerer Wohnungen. Aus Sicht der Gemeinde wird insbesondere die Schaffung von Wohnungen begrüßt, die den Bedürfnissen älterer Menschen entsprechen. Die beantragte Abweichung ist daher mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar. Die Zustimmung wird erteilt.

Frage 2 a): Wie wird die zulässige Gebäudehöhe für Flachdachgebäude im Bebauungsplan „Wäldchenloch“ ermittelt, und welcher Bezugswert gilt als maßgebliche Grenze bei Flachdachgebäuden?

Nach Auffassung der Gemeinde und der Kreisverwaltung findet die Festsetzung Nr. 1.2.3.2 zur Traufhöhe auf Flachdächer keine Anwendung, da gemäß Festsetzung Nr. 1.2.3.1 die maximale Gebäudehöhe bei Flachdächern allein über die Firsthöhe definiert wird. Dementsprechend ist die festgesetzte maximale Firsthöhe bei Flachdächern (Neigung bis max. 7°) als Oberkante der Attika maßgeblich.

(b) Sind die geplanten Gebäudehöhen von 9 m (südlicher Bereich) und 7,25 m planungsrechtlich zulässig?

Ja. Der Bebauungsplan setzt an dieser Stelle eine Firsthöhe von 10,5 m fest. Damit wären Gebäudehöhen von 9,00 m beziehungsweise 7,25 m grundsätzlich zulässig.

Aus den Bauvorlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, welcher Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen angesetzt wurde. Nach den eingereichten Unterlagen soll die Oberkante der Attika im südlichen Gebäudeteil auf 104,25 m ü. NN und im nördlichen Gebäudeteil auf 101,40 m ü. NN liegen. Die angegebenen Gebäudehöhen von 9,00 m beziehungsweise 7,25 m setzen damit Bezugshöhen von 95,25 m beziehungsweise 94,15 m ü. NN voraus.

Nach Auffassung des Bauamts entspricht jedoch keiner dieser Werte dem im Bebauungsplan festgesetzten Bezugspunkt. Nach Festsetzung Nr. 1.2.3 bildet das Grundstück an der Stichstraße G einen Sonderfall: Maßgeblich ist hier die Mitte der Grundstücksgrenze, die im Bebauungsplan durch eine blaue Strichpunktlinie mit Pfeilsymbol gekennzeichnet ist. Zwar wird dieses Planzeichen im Bebauungsplan teilweise von anderen Planzeichen überlagert; sein Verlauf und insbesondere die Anfangspunkte lassen sich jedoch weiterhin eindeutig nachvollziehen. Hieraus ergibt sich ein maßgeblicher Bezugspunkt von 95,01 m ü. NN. Die Ermittlung dieses Bezugspunktes wurde anhand der im Bebauungsplan dargestellten Bezugslinie und der zugehörigen Höhenkoten nachvollzogen. Ausgehend von diesem Bezugspunkt beträgt die Attikahöhe im südlichen Gebäudeteil 9,24 m und im nördlichen Gebäudeteil 6,39 m. Beide Werte unterschreiten die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Firsthöhe von 10,50 m und sind daher planungsrechtlich zulässig.

(c) Kommt dem Schnitt A-A im Bebauungsplan normative Festsetzungsqualität zu oder handelt es sich um eine informatorische Darstellung ohne Bindungswirkung?

Der zusammen mit der Planzeichnung dargestellte Schnitt A-A hat lediglich informativen Charakter. Nach der Begründung zum Bebauungsplan dient er dazu, zu veranschaulichen, wie die festgesetzten Gebäudehöhen eine an die Geländesituation angepasste Staffelung der Baukörper ermöglichen. Eine eigenständige Bindungswirkung kommt dem Schnitt daher nicht zu.

Frage 3: Ist die zuständige Behörde bereit, für die geringfügige Überschreitung der im Bebauungsplan „Wäldchenloch“ festgesetzten Baugrenze im nördlichen Bereich des Flurstücks eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Aussicht zu stellen?

Ja. Das Bauamt empfiehlt, für die geringfügige Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Aussicht zu stellen.

Im nördlichen Bereich des Grundstücks verläuft die vordere Baugrenze in einem Abstand von 10 m zur Bertolt-Brecht-Straße. Dieser Abstand ist ungewöhnlich. Nach der Begründung zum Bebauungsplan werden entlang der Erschließungsstraßen grundsätzlich Baugrenzen mit einem Abstand von mindestens 3 m festgesetzt. Gleichzeitig sollen die Abstände jedoch regelmäßig nicht mehr als 5 m betragen, um die Grundstückseigentümer bei der Platzierung der Baukörper und der Ausnutzung ihrer Grundstücke nicht unnötig einzuschränken.

In diesem Bereich liegt die vordere Baugrenze 10 m von der Bertolt-Brecht-Straße entfernt. Dieser Abstand ist ungewöhnlich: laut Begründung werden mindestens 3 m breite Abstände zur jeweiligen Erschließungsstraße festgesetzt. Andererseits werden diese Abstände aber auch nicht höher als 5 m festgesetzt, um den Grundstückseigentümern keine vermeidbaren Einschränkungen hinsichtlich der Platzierung der Baukörper und somit auch der Ausnutzung ihres Grundstückes aufzuerlegen.

Der größere Abstand zur Bertolt-Brecht-Straße dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich der maßgebliche Bezugspunkt für die Gebäudehöhe auf diesem Grundstück nicht an der Bertolt-Brecht-Straße, sondern an der etwa 2,5 m höher gelegenen Planstraße G befindet. Der größere Abstand dürfte daher dazu dienen, eine unharmonische Höhenentwicklung sowie eine erdrückende Wirkung entlang der Bertolt-Brecht-Straße zu vermeiden.

Das geplante Gebäude ist entsprechend der Hanglage gestaffelt. Nach den vorliegenden Bauunterlagen überschreitet der nördliche Gebäudeteil die Baugrenze um etwa 1 m. Die Oberkante der Attika dieses Gebäudeteils liegt bei 101,40 m ü. NN und damit lediglich 8,90 m über der Bertolt-Brecht-Straße. Würde sich der maßgebliche Bezugspunkt für die Gebäudehöhe an der Bertolt-Brecht-Straße und nicht an der Planstraße G orientieren, wäre selbst die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Firsthöhe von 10,50 m deutlich eingehalten.

Aus Sicht des Bauamts ist daher trotz der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze weder eine erdrückende Wirkung noch eine unharmonische Höhenentwicklung entlang der Bertolt-Brecht-Straße zu erwarten. Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Befreiung nicht berührt. Sie ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die beantragte Befreiung kann daher bauplanungsrechtlich befürwortet werden.

Das Einvernehmen der Gemeinde bzw. die Zustimmung zu der Bauvoranfrage bezieht sich ausschließlich auf die drei gestellten Fragen. Unabhängig hiervon wird die Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Einhaltung weiterer Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stellplatzverpflichtung noch Klärungsbedarf besteht.

Stellplatzverpflichtung

Ein Stellplatznachweis liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Nach dem eingereichten Freiflächenplan sowie dem Grundriss des Erdgeschosses sind insgesamt 30 Stellplätze vorgesehen, davon 16 auf dem Baugrundstück und weitere 14 vor der Lärmschutzwand auf der gegenüberliegenden Seite der Bertolt-Brecht-Straße.

Nach den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 sind für Altenwohnungen 0,2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Für die geplanten 34 Wohneinheiten ergibt sich somit ein Stellplatzbedarf von 6,8 Stellplätzen, aufgerundet 7 Stellplätzen. Die Zahl der vorgesehenen Stellplätze übersteigt diesen Mindestbedarf deutlich.

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich jedoch nicht eindeutig entnehmen, wie sichergestellt wird, dass die Wohnungen ausschließlich von der vorgesehenen Nutzergruppe bewohnt werden. Hierzu hat die Kreisverwaltung die Bauherrin mit Schreiben vom 24.06.2026 um ergänzende Angaben gebeten. Würden die Wohnungen nicht als Altenwohnungen, sondern als reguläre Wohnungen genutzt, wäre nach der Stellplatzrichtzahl ein Stellplatzbedarf von 1 bis 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit anzusetzen. In diesem Fall wären 34 bis 51 Stellplätze erforderlich.

Sonstige Festsetzungen

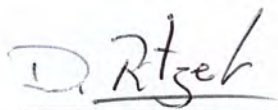
Den vorliegenden Bauunterlagen sind keine Angaben zur Grundflächenzahl, zur Geschossflächenzahl, zum Immissionsschutz, zur Einhaltung der Pflanzfestsetzungen, zur Dacheindeckung oder zu den Einfriedungen zu entnehmen.

Die Einhaltung dieser Festsetzungen sowie der Stellplatzverpflichtung ist im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Anlage

Liegenschaftskarte, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan, Bauvoranfrage mit Erklärung, Nachforderung der Kreisverwaltung, Grundrisse, Ansichten, Visualisierungen

Stellungnahme der Kämmerei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich



Ritzert
(Sachbearbeiter)



Kapp
(Fachbereichsleiter)



Hinz
(Bürgermeister)

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
RHEINHESSEN-NAHE

Hergestellt am 07.04.2026

Flurstück: 610
Flur: 6
Gemarkung: Budenheim

Gemeinde: Budenheim
Landkreis: Mainz-Bingen

Ostdeutsche Straße 28
55232 Alzey



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth.
Befugnis eingeräumt am 26.09.2006 durch Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.



BAUVORANFRAGE

gemäß § 71 LBauO Rheinland-Pfalz

Neubau eines Wohngebäudes mit 34 Wohneinheiten – Betreutes Wohnen

1. Angaben zum Vorhaben und Grundstück

Grundstücksdaten

Gemarkung:	Budenheim
Flurstück:	610
Grundstücksgröße:	1.976 m ²
Bebauungsplan:	Bebauungsplan „Wälchenloch“
Nutzungsart (BauNVO):	Gemäß Bebauungsplan Wälchenloch (Wohngebiet)

Antragsteller

Name / Firma:

Anschrift:

Telefon / E-Mail:

Vorhaben

Vorhaben:	Neubau eines Wohngebäudes
Nutzungsart:	Betreutes Wohnen (34 Wohneinheiten)
Antragsdatum:	Budenheim, 05.05.2026

2. Allgemeine Projektbeschreibung

2.1 Das Vorhaben

Geplant ist der Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes auf dem Flurstück 610 der Gemarkung Budenheim. Das Vorhaben sieht die Errichtung von 34 barrierefreien Wohneinheiten für betreutes Wohnen vor. Das Gebäude gliedert sich in zwei Baukörper: einen südlichen Bereich mit einer Gebäudehöhe von 9,0 m (Flachdach) und einen nördlichen Bereich mit einer Gebäudehöhe von 7,25 m (Flachdach). Alle Wohneinheiten werden nach DIN 18040-2 vollständig barrierefrei gestaltet und erfüllen die Anforderungen an altersgerechtes und behindertengerechtes Wohnen.

2.2 Bedeutung und Vorteile des Betreuten Wohnens für Budenheim

Das vorliegende Vorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge der Gemeinde Budenheim. Betreutes Wohnen verbindet die Selbständigkeit der Bewohnerinnen

und Bewohner mit der Verfügbarkeit bedarfsorientierter Unterstützungsleistungen. Die Nachfrage nach seniorengerechtem und barrierefreiem Wohnraum wächst in Rheinland-Pfalz und in der Region Mainz-Bingen kontinuierlich, bedingt durch den demografischen Wandel.

Das Projekt bietet der Gemeinde Budenheim im Einzelnen folgende Vorteile:

- Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums: Budenheim und die Region Mainz-Bingen verzeichnen einen deutlichen Mangel an barrierefreiem Wohnraum für ältere Menschen. Das Vorhaben schließt diese Lücke mit 34 qualitätsvollen Wohneinheiten.
- Entlastung des Pflegeheimmarktes: Betreutes Wohnen ermöglicht es älteren Menschen, länger selbständig zu leben und verzögert oder vermeidet einen Einzug in stationäre Pflegeeinrichtungen, was die kommunale Pflegeinfrastruktur entlastet.
- Demografische Verantwortung: Budenheim weist wie viele Kommunen in Rheinland-Pfalz eine zunehmend ältere Bevölkerungsstruktur auf. Ein Angebot für betreutes Wohnen trägt dazu bei, diese Bevölkerungsgruppe im Ort zu halten und das soziale Gefüge zu stärken.
- Soziale Integration und Gemeinschaft: Die Anlage ermöglicht Seniorinnen und Senioren, in ihrer vertrauten Umgebung in Budenheim zu verbleiben, soziale Kontakte zu pflegen und aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen.
- Wirtschaftliche Impulse: Das Vorhaben schafft während der Bauphase und dauerhaft im Betrieb Arbeitsplätze im Bereich Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft.
- Wohnortnahe Versorgung: Durch die zentrumsnahe Lage können Bewohnerinnen und Bewohner Fußwegentfernungen zu Ärzten, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten und dem ÖPNV nutzen.
- Energetische Nachhaltigkeit: Das Neubauvorhaben wird nach aktuellen energetischen Standards (GEG) errichtet und leistet damit einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Gemeinde und des Landes Rheinland-Pfalz.

3. Voranfragen gemäß § 71 LBauO RLP

Im Rahmen dieser Bauvoranfrage werden folgende planungsrechtlich relevante Fragen zur verbindlichen Klärung vorgelegt. Es wird gebeten, zu jeder Frage eine Aussage im Sinne eines Bauvorbescheides gemäß § 71 LBauO Rheinland-Pfalz zu treffen.

Frage 1: Befreiung von der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten („Bauturbo“)

Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Wälchenloch“ setzt eine Höchstanzahl an Wohneinheiten pro Gebäude oder Grundstück fest. Das vorliegende Vorhaben sieht 34 Wohneinheiten für betreutes Wohnen vor und überschreitet damit die im Bebauungsplan festgesetzte Höchstzahl. Auf dem 1.976 m² großen Grundstück ergibt sich bei durchschnittlichen Wohnungsgrößen von 30m² bis 65 m² (typisch für betreutes Wohnen) eine wohnungsbaupolitisch sinnvolle und städtebaulich vertretbare Dichte.

Rechtsgrundlage: § 246e BauGB – Sonderregelungen zur Förderung des Wohnungsbaus

Mit dem „Bauturbo“ – dem Gesetz zur Steigerung des Wohnungsneubaus und zur Vereinfachung des Planungs-, Bau- und Genehmigungsverfahrens (BauGB-Änderung 2023/2024) – hat der Bundesgesetzgeber in § 246e BauGB eine Sonderregelung eingeführt, die es den Gemeinden ermöglicht, zeitlich befristet von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus zu befreien. Ergänzend eröffnet § 31 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit einer Befreiung, sofern die Abweichung durch öffentliche Belange gefordert wird, die Grundzüge der Planung nicht berührt und städtebaulich vertretbar ist.

Begründung des Befreiungsantrags

- Dringlicher sozialer Bedarf: Betreutes Wohnen ist in Budenheim und der Region Mainz-Bingen deutlich unterversorgt. Die Schaffung von 34 barrierefreien Wohneinheiten für diese Bevölkerungsgruppe entspricht einem öffentlichen Belang im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.
- Öffentlicher Belang gemäß § 246e BauGB: Das Vorhaben fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 246e BauGB, da es dem Wohnungsbau und insbesondere der Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen dient.
- Keine Berührung der Grundzüge der Planung: Die Festsetzung einer Höchstzahl von Wohneinheiten diene dem Schutz des Gebietscharakters vor Überverdichtung. Bei einem Vorhaben für betreutes Wohnen besteht ein deutlich geringerer Stellplatz- und Verkehrsbedarf als bei konventionellem Mehrfamilienhaus-Wohnen, sodass der Gebietscharakter nicht grundsätzlich verändert wird.
- Städtebauliche Vertretbarkeit: Die geplante bauliche Dichte auf dem 1.976 m² großen Grundstück entspricht den bundesweit gängigen Dichten bei vergleichbaren Pflegewohnprojekten und ist bei der spezifischen Nutzungsart (betreutes Wohnen) städtebaulich vertretbar.
- Politischer Wille zur Wohnraumschaffung: Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Bauturbo“ ausdrücklich die Erleichterung des Wohnungsbaus als politisches Ziel formuliert. Die Gemeinde Budenheim wird gebeten, von dieser gesetzlichen Möglichkeit aktiv Gebrauch zu machen.

Voranfrage zu Frage 1: Ist die Gemeinde Budenheim bereit, auf Grundlage von § 246e BauGB bzw. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von der im Bebauungsplan „Wälchenloch“ festgesetzten Höchstzahl an Wohneinheiten für das Vorhaben „Betreutes Wohnen“ mit 34 Wohneinheiten auf Flurstück 610, Gemarkung Budenheim, in Aussicht zu stellen?

Frage 2: Gebäudehöhe bei Flachdach – fehlende Regelung im Bebauungsplan

Sachverhalt und Regelungslücke

Der Bebauungsplan „Wälchenloch“ setzt eine zulässige Firsthöhe von 10,50 m sowie eine zulässige Traufhöhe von 7,50 m fest. Diese Festsetzungen beziehen sich erkennbar auf geneigte Dächer (z. B. Sattel- Pult- oder Walmdach), da die Begriffe „Firsthöhe“ und „Traufhöhe“ bautechnisch ausschließlich bei geneigten Dächern anwendbar sind. Eine ausdrückliche Regelung zur zulässigen Gebäudehöhe bei Flachdachgebäuden fehlt im

Bebauungsplan. Diese Regelungslücke muss im Wege der planungsrechtlichen Auslegung geschlossen werden.

Gepante Gebäudehöhen

Bereich	Gepante Gebäudehöhe	Vergleich B-Plan
Südlicher Bereich (Flachdach)	9,00 m (OK Dachabschluss)	9,00 m $\leq$ 10,50 m (Firsthöhe)
Nördlicher Bereich (Flachdach)	7,25 m (OK Dachabschluss)	7,25 m $\leq$ 7,50 m (Traufhöhe)

Rechtliche Auslegung der Regelungslücke

Da der Bebauungsplan keine ausdrückliche Festsetzung für Flachdachgebäude enthält, ist eine planungsrechtliche Auslegung erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einer Regelungslücke im Wege der Auslegung zu ermitteln, was der Plangeber geregelt hätte, wenn er diese Situation bedacht hätte (vgl. BVerwG, Ur. v. 16.09.1993, Az. 4 C 28/91).

Bei einem Gebäude mit geneigtem Dach ergeben sich die maßgeblichen Höhen aus Traufe und First. Bei einem Flachdach tritt an die Stelle beider Bezugspunkte die Oberkante des Dachabschlusses (OK Attika). Es ist daher sachgerecht, bei Flachdachgebäuden die Oberkante des Dachabschlusses als einheitliche maßgebliche Gebäudehöhe heranzuziehen. Unter Berücksichtigung der Planungsabsicht ist die zulässige Firsthöhe von 10,50 m als absolute Obergrenze für Flachdachgebäude anzusehen. Die geplanten Höhen (9,00 m südlich, 7,25 m nördlich) bleiben deutlich unterhalb dieser Grenze.

Kritische Anmerkung zu Schnitt A-A (M 1:500) im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan „Wälchenloch“ ist ein Schnitt A-A im Maßstab 1:500 enthalten. Diese Darstellung zeigt schematische Gebäudekörper, die weder mit den textlichen Festsetzungen zur Traufhöhe und Firsthöhe übereinstimmen noch einen erkennbaren normativen Regelungscharakter aufweisen. Die dargestellten Höhen im Bereich der Planstraße A und Planstraße B sind in ihrer Entstehung und Funktion nicht nachvollziehbar und entsprechen nicht den festgesetzten zulässigen Trauf- und Firsthöhen.

Festsetzungen in Bebauungsplänen müssen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB hinreichend bestimmt sein. Sofern der Schnitt A-A lediglich als informatorische Erläuterung beigefügt wurde, entfaltet er keine Bindungswirkung für die Beurteilung von Bauvorhaben. Es wird beantragt, die Gemeinde möge klären, welchem Zweck der Schnitt A-A dienen soll und ob ihm normative Bedeutung zukommt.

Voranfragen zu Frage 2:

(a) Wie wird die zulässige Gebäudehöhe für Flachdachgebäude im Bebauungsplan „Wälchenloch“ ermittelt, und welcher Bezugswert gilt als maßgebliche Grenze bei Flachdachgebäuden?

(b) Sind die geplanten Gebäudehöhen von 9,00 m (südlicher Bereich) und 7,25 m (nördlicher Bereich) als Oberkante des Dachabschlusses planungsrechtlich zulässig?

(c) Kommt dem Schnitt A-A im Bebauungsplan normative Festsetzungsqualität zu oder handelt es sich um eine informatorische Darstellung ohne Bindungswirkung?

Frage 3: Befreiung von der Baugrenze im nördlichen Bereich

Sachverhalt

Im nördlichen Bereich des Planungsgrundstücks (Flurstück 610, Gemarkung Budenheim) weicht das geplante Gebäude geringfügig von der im Bebauungsplan „Wälchenloch“ festgesetzten Baugrenze ab. Es handelt sich um eine geringfügige Überschreitung aus funktionalen und gebäudeplanerischen Gründen. Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beantragt.

Begründung des Befreiungsantrags

- Fehlender Bezug zu den übrigen Baugrenzen: Die festgesetzte Baugrenze im nördlichen Bereich nimmt keinerlei Bezug auf die benachbarten Baugrenzen des Plangebiets. Ein erkennbarer städtebaulicher Zusammenhang zwischen der betreffenden Baugrenze und den übrigen Baugrenzen im Bebauungsplan lässt sich nicht herstellen. Es fehlt an einer systembildenden oder ordnenden Funktion, die eine strikte Einhaltung gebieten würde.
- Fehlender Bezug zur Bestandsbebauung: Die festgesetzte Baugrenze orientiert sich nicht an vorhandenen Bestandsgebäuden oder einer bestehenden Bebauungslinie. Eine Beeinträchtigung der Nachbarbebauung durch die geringfügige Abweichung ist daher nicht zu befürchten.
- Geringfügigkeit der Abweichung: Die Baugrenzüberschreitung ist örtlich begrenzt und quantitativ geringfügig. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Nach ständiger Rechtsprechung sind Grundzüge eines Bebauungsplans nur dann berührt, wenn die Abweichung das planerische Grundkonzept verändert (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.1978, Az. 4 C 54.75). Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- Städtebauliche Vertretbarkeit: Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Belange der Erschließung, Belüftung, Belichtung, des Orts- und Landschaftsbilds sowie nachbarliche Belange werden durch die Abweichung nicht beeinträchtigt.
- Ermessensentscheidung zugunsten des Wohnungsbaus: Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben einem dringlichen sozialen Bedarf (betreutes Wohnen) dient. Die geringfügige Baugrenzabweichung ermöglicht eine optimale und barrierefreie Grundrissgestaltung.

Voranfrage zu Frage 3: Ist die zuständige Behörde bereit, für die geringfügige Überschreitung der im Bebauungsplan „Wälchenloch“ festgesetzten Baugrenze im

nördlichen Bereich des Flurstücks 610, Gemarkung Budenheim, eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Aussicht zu stellen?

4. Beigefügte Unterlagen

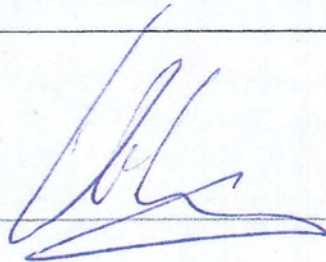
Dieser Bauvoranfrage sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Lageplan / Auszug aus der Flurkarte (Flurstück 610, Gemarkung Budenheim)
- Vorentwurf Lageplanung M 1:1000 mit eingetragenen Neubau
- Grundrisspläne der Ebenen (Vorentwurf) mit Bemaßung
- Schnittzeichnungen mit eingetragenen geplanten Gebäudehöhen
- Ansichten mit eingetragenen geplanten Gebäudehöhen

Budenheim, den 05.05.2026



Unterschrift des Antragstellers

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the planner.

Unterschrift des Planverfassers

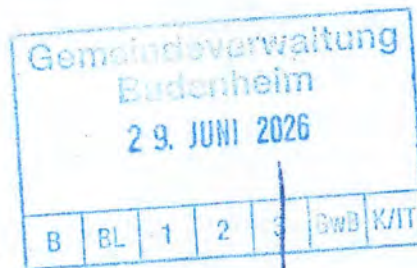
kleinarchitekten



MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein



Anforderung fehlender Unterlagen

Es schreibt Ihnen

Frau Barbara Panick
Bauen und Umwelt
Fachbereich Bauen
Zimmer C-108
Tel. 06132 7 87-2137
Fax 06132 7 87-
E-Mail Panick.Barbara@mainz-
bingen.de

Ihr Zeichen
Aktenzeichen 21/611-21 /
0004/26-V-200
24.06.2026

Bauakte	0004/26-V-200	Eingangsdatum	12.05.2026
Baugrundstück	55257 Budenheim, Bertolt-Brecht-Straße 4-10		
Gemarkung	Budenheim	Flur	6
		Flurstück	610
Bauvorhaben	Neubau eines Wohngebäudes für betreutes Wohnen mit 34 Wohneinheiten		

Sehr geehrte

Ihr Antrag zu oben genanntem Bauvorhaben ist am 12.05.2026 bei uns eingegangen.
Bitte prüfen Sie, ob die Daten zu Ihrem Antrag korrekt sind. Bei Rückfragen und Eingaben bitte das Aktenzeichen angeben.

Ist Ihr Antrag unvollständig oder weist er sonst erhebliche Mängel auf, so können wir Sie innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auffordern.

Nach einer ersten Überprüfung haben wir festgestellt, dass Ihr Antrag unvollständig ist.
Für die Bearbeitung benötigen wir folgende Unterlagen:

Ihre Bauvoranfrage zum Bauvorhaben

„Neubau eines Wohngebäudes, Nutzungsart „Betreutes Wohnen“ sieht die Errichtung von 34 barrierefreien Wohneinheiten für betreutes Wohnen vor. Hier fehlt eine detaillierte Beschreibung, was genau geplant ist, ein Nutzungskonzept, welche Angebote für die zukünftigen Bewohnen geplant oder vorgesehen sind. Denkbar sind hier Grundleistungen mit verpflichtenden Betreuungsverträgen, die mit Basisdiensten wie Hausnotruf (rund um die Uhr erreichbar) abgegolten werden.

Wie kann sichergestellt werden, dass tatsächlich nur das „Klientel“, d.h. Betreutes Wohnen für Senioren, die selbstständig in einer eigenen barrierefreien Wohnung leben, bei Bedarf Service- und

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Konrad-Adenauer-Str. 34
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (11 Fußminuten)
- Buslinie 56, 79, 80, 91, 611, 612, 613, 614, 625, 626, 640, 654, 657
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Landkreis Mainz-Bingen
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Kontoinhaber: Landkreis Mainz-Bingen
Rheinhausen Sparkasse
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54
BIC MALADE51WOR

Pflegeleistungen zurückgreifen können, in der geplanten Wohnanlage leben werden. Hier sind ggf. städtebauliche Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit der Gemeinde Budenheim zu vereinbaren. Die gestellten Fragen der Bauvoranfrage können ohne weitere detaillierte Angaben zum geplanten Konzept nicht erschöpfend beantwortet werden. Hier ist eine **Nachbesserung** erforderlich, gerne mit Rücksprache der Unteren Bauaufsichtsbehörde, aber in erster Linie mit der Gemeinde Budenheim.

Die Beantwortung der Frage 1, Befreiung von der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten liegt im Ermessen der Gemeinde, diese hat die Planungshoheit. Die Befreiung soll im Rahmen des „Bauturbo“ auf der Rechtsgrundlage des § 246e BauGB – Sonderregelungen zur Förderung des Wohnungsbaus in Verbindung mit § 31 Abs. 2 erfolgen, d.h. die Gemeinde muss die Zustimmung erteilen.

Frage 2: Gebäudehöhe bei Flachdach entfällt, siehe textliche Festsetzung 1.2.3.1 Firsthöhe des Bebauungsplans „Wäldchenloch“ einschließlich 2. Änderung des Bebauungsplanes „Siebenmorgengebiet“, (Plandarstellung/Nutzungsschablone):
Die angegebene max. Firsthöhe ist bei Flachdächern (Neigung bis max. 7°) die Oberkante der Attika.

Frage 3: Die geringfügige Überschreitung der Baugrenze im nördlichen Bereich des Flurstücks 610 kann auf Grundlage des § 246e BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 entschieden werden.

Zur weiteren Bearbeitung müssen wir noch die Stellungnahme gem. § 63 Abs. 3 LBauO der Gemeindeverwaltung Budenheim einholen. Sie brauchen diesbezüglich nichts zu unternehmen.

Bitte senden Sie uns die fehlenden Unterlagen bis zum **15.07.2026** zu.

Sobald Sie die Unterlagen fristgemäß nachgereicht haben, werden wir Ihren Antrag weiter bearbeiten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir im nachfolgenden Prüfverfahren noch weitere ergänzende Bauunterlagen, Berechnungen oder Angaben verlangen können.

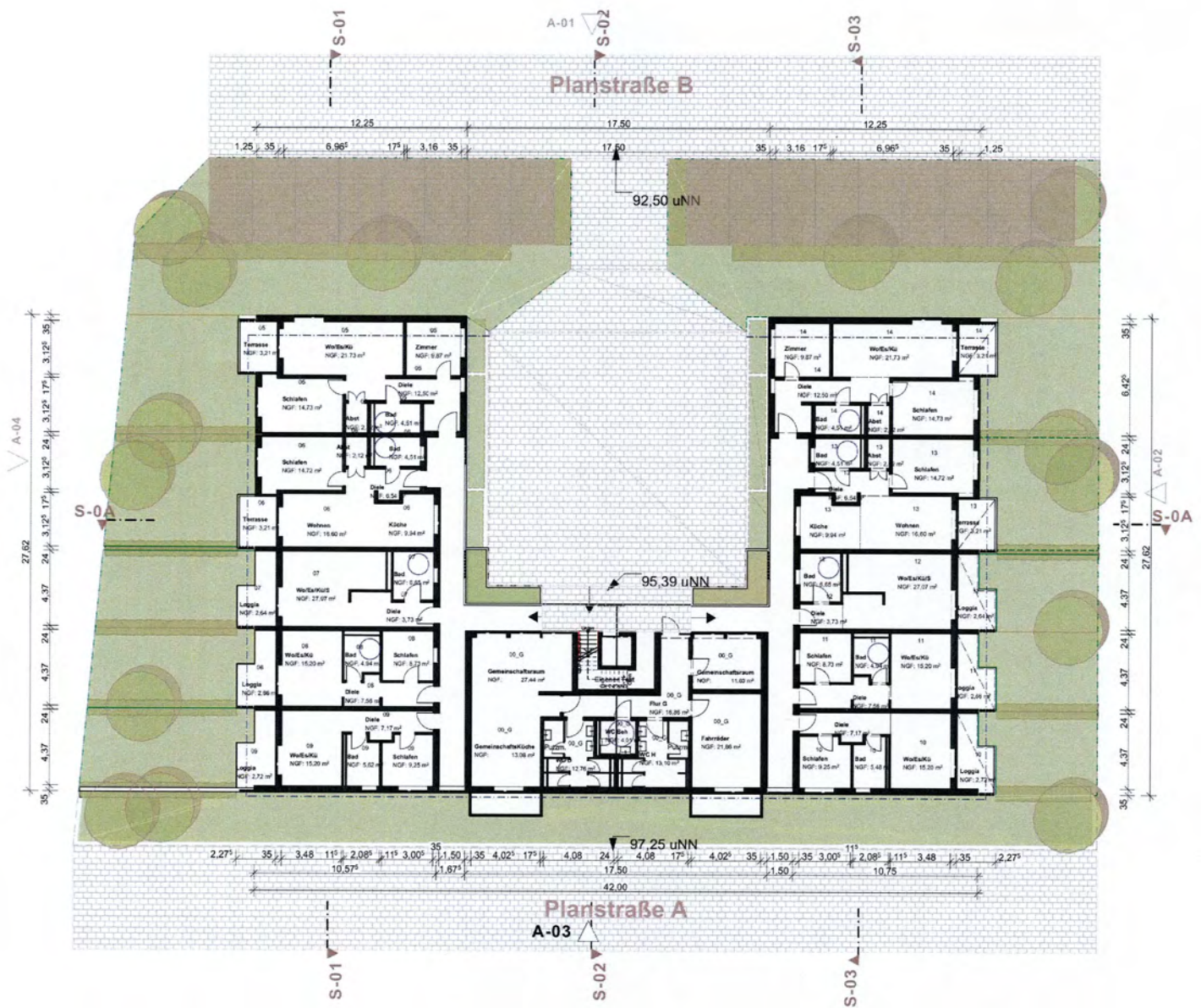
Beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag bis zur vorgenannten Frist ordnungsgemäß vervollständigen, denn ansonsten gilt Ihr Antrag als zurückgenommen. Wir werden Ihren Antrag dann nicht bearbeiten und Ihnen die Antragsunterlagen kostenpflichtig zurückgeben (§ 65 Abs. 2 Landesbauordnung).

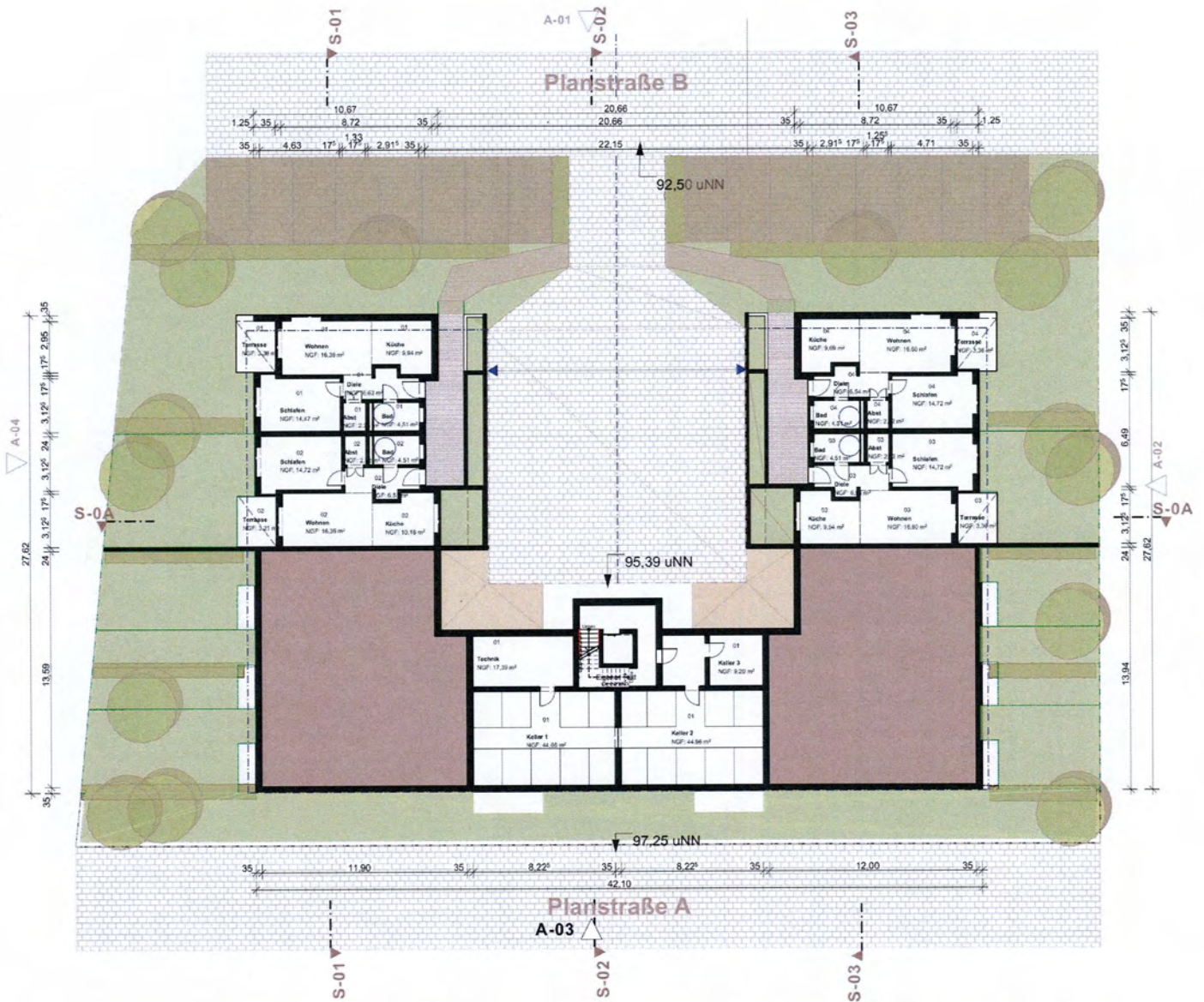
Bitte berücksichtigen Sie, dass der Zugang in das Dienstgebäude, Konrad-Adenauer-Str. 34 nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Die Terminvereinbarung erfolgt über oben genannte Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

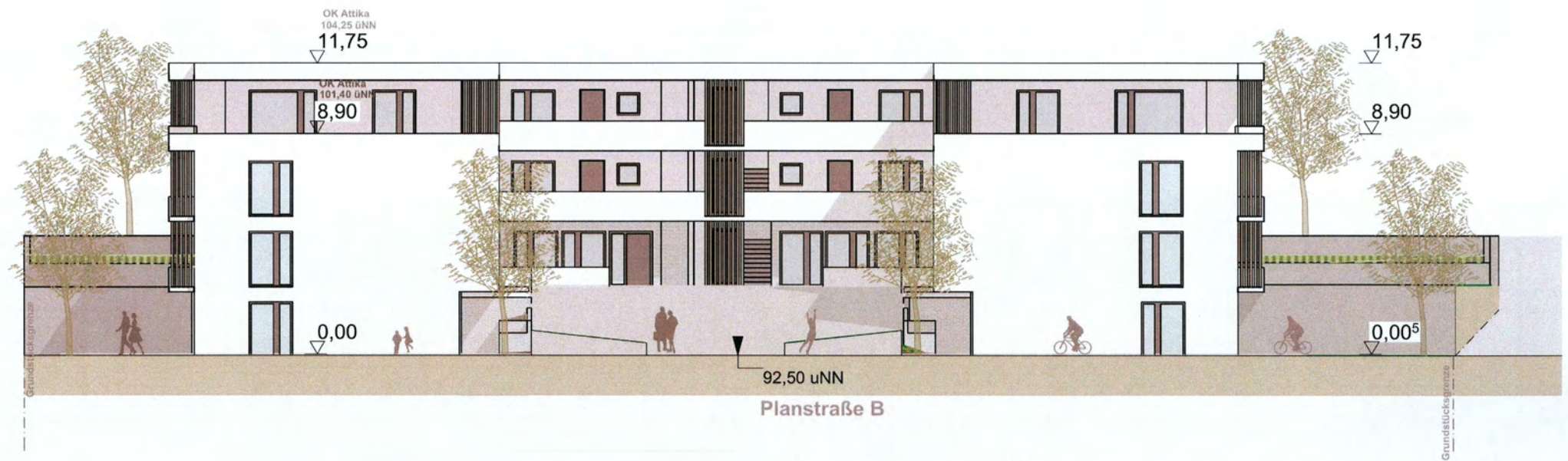
Panick

Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt, es wird daher nicht unterschrieben. Es ist ohne Unterschrift gültig.









A-01

Ansicht Norden





A-02

Ansicht Osten



A-03

Ansicht Süden



A-04

Ansicht Westen



Visualisierung Süd Ost Fassade



Visualisierung Nord Fassade

NUTZUNGSKONZEPT

Wohnanlage Betreutes Wohnen | Budenheim, Flurstück 610

Projekt:	Neubau Wohngebäude mit 34 Wohneinheiten – Betreutes Wohnen für Senioren
Grundstück:	Flurstück 610, Gemarkung Budenheim
Bebauungsplan:	Wäldchenloch, Gemeinde Budenheim
Datum:	Budenheim, 31. Juli 2026
Dok.-Nr.:	BVA-2026-610-NKZ-01

Dieses Nutzungskonzept wird als Anlage zur **Bauvoranfrage** eingereicht. Es legt den Betriebsrahmen und das Leistungsangebot der geplanten Wohnanlage für Betreutes Wohnen dar und dient als Nachweis gegenüber der Gemeinde Budenheim, dass das Vorhaben auf eine klar abgegrenzte Zielgruppe – selbstständig lebende Seniorinnen und Senioren – ausgerichtet ist.

1. Zielsetzung und Anlass

Im Rahmen der Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohngebäudes mit 34 Wohneinheiten auf dem Flurstück 610, Gemarkung Budenheim, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Anlage ausschließlich dem Betreuten Wohnen für Seniorinnen und Senioren dient.

Vom gültigen Bebauungsplan „Wäldchenloch“ werden Befreiungen hinsichtlich der zulässigen Wohneinheitenzahl sowie der Baugrenze im nördlichen Bereich beantragt. Rechtsgrundlage ist **§ 246e BauGB** (Bauturbo / Wohnraumoffensive) in Verbindung mit **§ 31 Abs. 2 BauGB**. Die Voraussetzung – nachweislich sozialer Infrastrukturbedarf für eine klar definierte Zielgruppe – wird durch dieses Konzept belegt.

2. Zielgruppe

Die Wohnanlage richtet sich ausschließlich an Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren, die selbstständig in einer eigenen Wohnung leben, keine vollstationäre Pflege benötigen, jedoch Sicherheit und bei Bedarf Unterstützungsleistungen wünschen.

Betreutes Wohnen ist **kein Pflegeheim** i.S.v. § 71 SGB XI. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind Mieter eigenständiger Wohnungen mit Küche, Bad und eigenem Eingang. Pflege- und Betreuungsleistungen werden separat vertraglich vereinbart. Eine Einstufung als stationäre Einrichtung nach LWTG Rheinland-Pfalz ist durch das vorliegende Konzept ausgeschlossen.

3. Barrierefreiheit und bauliche Standards

Alle 34 Wohneinheiten werden vollständig barrierefrei nach DIN 18040-2 errichtet; mindestens 10 % werden in Kategorie R (rollstuhlgerecht) ausgeführt.

Wohnungstypen:	1-, 2- und 3-Zimmer-Wohnungen (ca. 40–80 m² Wohnfläche)
Barrierefreiheit:	100 % nach DIN 18040-2, mind. 10 % Kategorie R

Erschließung:	Aufzüge auf allen Geschossen, stufenlose Zugänge, Rampen
Gemeinschaft:	Gemeinschaftsraum, Serviceberatung vor Ort, Garten barrierefrei
Parkierung:	Behindertenparkplätze nach Stellplatzsatzung, Ladepunkte E-Mobilität
Sicherheit:	Beleuchtete Wege und Außenflächen; Defibrillator im Eingangsbereich; Erste-Hilfe-Ausstattung auf jedem Geschoss; Evakuierungspläne; 24h-Hausnotruf

4. Betreuungsleistungen

4.1 Grundleistungen (verpflichtend)

Jede Mieterin und jeder Mieter schließt neben dem Mietvertrag einen verpflichtenden Betreuungsvertrag (Grundversorgung) mit dem Betreiber ab. Als Betreiberpartner wurden bereits Gespräche mit den **Johannitern** aufgenommen, die bundesweit zahlreiche vergleichbare Einrichtungen des Betreuten Wohnens betreiben. Dieser sichert das folgende Mindestpaket:

Leistung	Beschreibung
Hausnotruf (24/7)	Persönliches Notrufgerät (Armband oder Halskette) mit Verbindung zur Pflegeleitstelle; Reaktionszeit max. 30 Min. (Gespräche bereits aufgenommen).
Servicebüro vor Ort	Besetzte Anlaufstelle Mo–Fr mind. 4 Std. täglich; Koordination von Dienstleistungen, Ansprechpartner für Bewohner und Angehörige.
Notfallkoordination	24h-Erreichbarkeit per Telefon außerhalb der Bürozeiten; Kooperation mit regionalem Rettungsdienst und Hausarzt.
Gemeinschaftsangebote	Vorträge, Kochabende, Spielenachmittage, Ausflüge sowie Konzert- und Theaterfahrten (organisiert mit eigenem Busunternehmen). Gemeinschaftsraum inklusive.

4.2 Wahlleistungen

Über das Mindestpaket hinaus können Bewohnerinnen und Bewohner bedarfsgerecht zusätzliche Leistungen abrufen: hauswirtschaftliche Dienste (Reinigung, Wäsche, Mahlzeiten), ambulante Pflege über einen kooperierenden Pflegedienst (Abrechnung über SGB XI möglich), Begleitungs- und Sozialleistungen sowie Fahrdienste zu medizinischen Einrichtungen und Behörden. Die Ausgestaltung erfolgt im individuellen Betreuungsvertrag.

5. Sicherstellung der Nutzungsbindung

5.1 Mietvertragliche Bindung

- Wohnungen werden ausschließlich an Personen vergeben, die die Zielgruppenkriterien erfüllen (Mindestalter 60 Jahre).
- Mietvertrag und Betreuungsvertrag sind untrennbar verknüpft; Kündigung des Betreuungsvertrags führt zum Ende des Mietverhältnisses.
- Untervermietung an nicht zur Zielgruppe gehörende Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

5.2 Betreibervertrag und Qualitätssicherung

- Der Betreiber verpflichtet sich zur dauerhaften Führung als Betreutes Wohnen nach WBG.
- Eine Zertifizierung nach DIN 77800 (Qualitätszertifikat Betreutes Wohnen) wird angestrebt.

- Bei Betreiberwechsel stellt der Eigentümer sicher, dass der neue Betreiber die Nutzungsbindung fortsetzt.

5.3 Städtebaulicher Vertrag

Zur dauerhaften planungsrechtlichen Absicherung der Nutzungsbindung ist der Abschluss eines **städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB** mit der Gemeinde Budenheim vorgesehen. Dieser Vertrag wird im Rahmen des **Baugenehmigungsverfahrens** ausgearbeitet und abgeschlossen – nicht im Rahmen dieser Bauvoranfrage. Die Bereitschaft hierzu wird ausdrücklich erklärt.

6. Baurechtliche Begründung der Befreiungen

Die Ausweisung der Anlage als Betreutes Wohnen mit verpflichtendem Betreuungsvertrag und zugesichertem städtebaulichem Nutzungsbindungsvertrag stärkt die Begründung für die beantragten Befreiungen:

- Überschreitung der zulässigen Wohneinheitenzahl: Die 34 Wohneinheiten sind dem kleinteiligen Zuschnitt der Einzel-Seniorenwohnungen und dem sozialen Infrastrukturbedarf geschuldet. Der Bauturbo (§ 246e BauGB) ermöglicht eine Befreiung im öffentlichen Interesse.
- Geringfügige Überschreitung der Baugrenze im nördlichen Bereich: Die Überschreitung steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit den Baugrenzen der Nachbargrundstücke und nimmt keinen Bezug auf die Bestandsbebauung. Schutzwürdige Interessen der Nachbarschaft werden nicht berührt.

7. Fazit

Das vorliegende Nutzungskonzept belegt die klare Ausrichtung der geplanten Wohnanlage auf Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren, ein strukturiertes Leistungsangebot mit verpflichtendem Basispaket sowie Sicherungsmechanismen durch Miet- und Betreibervertrag. Es bildet die Grundlage für die positive Beantwortung der Bauvoranfrage. Der städtebauliche Vertrag mit der Gemeinde Budenheim wird im Baugenehmigungsverfahren erarbeitet.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Budenheim, den 31. Juli 2026

Winfried Klein, Dipl. Ing. (FH) Architekt

Klein Architekten, An den Erlen 2, 55257 Budenheim

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Kapp
Aktenzeichen :

Datum : 04.08.2026

Drucksachen-Nr.: 069/1-2026

Betr.: 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ sowie Bebauungsplan „Kirchstraße“

- 2.1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.2. Zustimmung zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans
- 2.3. Einleitung der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium: BUA	TOP: 2 I)	Sitzungstermin: 10.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: ☒ nein: ☒ Enth.: ☒	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Zu 2.1. Die Beschlussfassung zu den Stellungnahmen kann der Abwägungstabelle entnommen werden.

Zu 2.2. Der BUA/Gemeinderat stimmt dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (1983) der Gemeinde Budenheim für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ – unter Berücksichtigung der zu 2.1. beschlossenen Änderungen – zu.

Zu 2.3. Der BUA/Gemeinderat beschließt, das weitere Verfahren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (1983) der Gemeinde Budenheim für den Geltungsbereich

des Bebauungsplans „Kirchstraße“ durch Fassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In der Zeit vom 09.10.2025 bis einschließlich 23.10.2025 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.03.2026 jeweils mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.04.2026.

Über die eingegangenen Stellungnahmen soll der Gemeinderat in der Sitzung beraten und beschließen.

Die hierzu erstellte Abwägungstabelle ist beigelegt.

Im Anschluss kann der BUA/Gemeinderat den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (1983) der Gemeinde Budenheim für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ – unter Berücksichtigung der zu 2.1. beschlossenen Änderungen – billigen und die Durchführung der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschließen.

Anlage:

- (1) Abwägungstabelle „BV_Abwägung_9Ä FNP Kirchstraße_3(1)+4(1)_29.07.2026“
- (2) Planzeichnung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (1983) der Gemeinde Budenheim für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ – Stand: Entwurf (29.07.2026)
- (3) Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (1983) der Gemeinde Budenheim für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ – Stand: Entwurf (29.07.2026)

Gesonderter Teil der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (1983) der Gemeinde Budenheim für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“:

- (4) Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz einschließlich Anlage 1 „Bestands- und Konfliktplan“ und sowie Anlage 2 „Maßnahmenplan“ – Stand: Juli 2026



Kapp
(Fachbereichsleiter FB 3)



Hinz
(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Kapp
Aktenzeichen :

Datum : 04.08.2026

Drucksachen-Nr.: 079/1-2026

Betr.: Bebauungsplan „Kirchstraße“ der Gemeinde Budenheim

- 2.1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.2 Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf
- 2.3 Einleitung der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium: BUA	TOP: 2 II)	Sitzungstermin: 10.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: ☒ nein: ☒ Enth.: ☒	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Zu 2.1. Die Beschlussfassung zu den Stellungnahmen kann der Abwägungstabelle entnommen werden.

Zu 2.2. Der BUA/Gemeinderat stimmt dem Bebauungsplanentwurf – unter Berücksichtigung der zu 2.1. beschlossenen Änderungen – zu.

Zu 2.3. Der BUA/Gemeinderat beschließt, das weitere Verfahren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße“ der Gemeinde Budenheim durch Fassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In der Zeit vom 17.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025 fanden die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen soll der Gemeinderat in der Sitzung beraten und beschließen.

Die hierzu erstellte Abwägungstabelle ist beigelegt.

Im Anschluss kann der BUA/Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf – unter Berücksichtigung der zu 2.1. beschlossenen Änderungen – billigen und die Durchführung der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschließen.

Anlage:

- (1) Abwägungstabelle „BV_Abwägung_BBK Kirchstraße_3(1)+4(1)_29.07.2026“ mit seinen Anlagen A, B und C
- (2) Planzeichnung (Teil I) zum Bebauungsplan „Kirchstraße“ der Gemeinde Budenheim – Stand: Entwurf (29.07.2026)
- (3) Textteil zum Bebauungsplan „Kirchstraße“ der Gemeinde Budenheim – Stand: Entwurf (29.07.2026 / n)

Gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan „Kirchstraße“:

- (4) Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz einschließlich Anlage 1 „Bestands- und Konfliktplan“ und sowie Anlage 2 „Maßnahmenplan“ – Stand: Juli 2026

Anlagen zum Bebauungsplan „Kirchstraße“:

- (5) Fachbeitrag Artenschutz – Stand: März 2025
- (6) Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Verkehrs- und Gewerbe Geräusche) – Stand: 19.06.2026
- (7) Abwasserbeseitigungskonzept – Stand: Juli 2026
- (8) Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Budenheim – Stand: Juni 2018
- (9) Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung eines REWE-Marktes in der Gemeinde Budenheim – Stand: Juni 2026
- (10) Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbe Geräusche) - Neubau von Handels-flächen (REWE Markt) – Stand: 03.07.2026
- (11) Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbe Geräusche) - Werkserweiterung der Firma Bericap – Stand: 20.05.2025

Weitere Abwägungsunterlagen:

- (12) Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Budenheim – Stand: Entwurf (11.06.2025)



Kapp
(Fachbereichsleiter FB 3)



Hinz
(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Frau Melcher
Aktenzeichen : 554-2026

Datum : 13.08.2026

Drucksachen-Nr. : 077/1-2026

Betr.: Erhöhung des Gemeindezuschusses für die Tennisfreunde Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der jährliche Zuschuss an den Tennisverein Budenheim wird mit Wirkung ab dem 01.01.2027 von bisher 3.000,00 Euro auf 4.500,00 Euro erhöht.

Die Mehrkosten in Höhe von 1.500,00 Euro jährlich sind zukünftig im Haushaltsplan der Gemeinde Budenheim unter der entsprechenden Haushaltsstelle zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Gemeinde Budenheim gewährt den örtlichen Sportvereinen jährlich Zuschüsse zur Förderung des Breiten- und Vereinssports. Der Tennisverein Budenheim erhält derzeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.

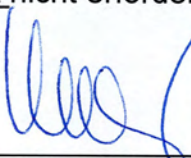
Der Verein hat nunmehr einen Antrag auf Erhöhung dieses Zuschusses um 1.500 Euro auf insgesamt 4.500 Euro jährlich gestellt. Als Begründung führt der Verein deutlich erhöhte Kosten für notwendige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an seinen Sportanlagen an.

Der Tennisverein hat die beantragte Erhöhung des laufenden Zuschusses mit erhöhten Reparatur- und Instandhaltungskosten begründet. Nach der vorgelegten Kostenschätzung belaufen sich die erforderlichen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Tennisanlage auf insgesamt 17.731,00 € brutto. Hinzu kommt eine Rechnung über die Erneuerung der Pumpe bzw. Arbeiten an der Platzbewässerung in Höhe von 6.176,02 € brutto. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die Bereiche Umkleiden, Duschen, Trockenbau, Elektroinstallation, Heizung sowie die Bewässerungsanlage.

Die beantragte Zuschusserhöhung dient der Sicherstellung der sportlichen Infrastruktur und damit der Erfüllung des gesetzlichen Förderauftrags gemäß § 1 SportFG. Instandhaltung von Sportanlagen sind förderwürdige Maßnahmen im Sinne der Sportförderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz. Eine Ablehnung des Antrags würde die sportliche Betätigungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bundenheim einschränken.

Stellungnahme der Kämmerei ist nicht erforderlich.


Sachbearbeitung


Fachbereichsleitung
Melcher


Bürgermeister
Hinz

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Hartmann/Seel
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 14.08.2026

Drucksachen-Nr.: 021/9-2026

Betr.: Haushaltswirtschaft 2026; **Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzuges**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

- a) von der Unterrichtung über die aktuelle Haushaltsentwicklung (Ergebnisrechnung gemäß Anlage 1)
und
b) den Anmerkungen zum Stand der Abwicklung / Realisierung der im Investitionsplan (Finanzrechnung) veranschlagten Projekte (Anlage 2).

Begründung und Hinweise:

Zu a) Gemäß § 21 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) soll der Gemeinderat über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden. Im Rahmen dieses Berichts sind alle Sollstellungen bis zum relevanten Buchungsdatum berücksichtigt worden, wobei bei einigen Positionen (z.B. Realsteuern, Kreisumlage) Buchungen bereits zu Jahresbeginn für das Haushaltsjahr erfasst werden (sogenannte „Jahressollstellung“); andere Positionen wiederum können erst zum Ende des Haushaltsjahres gebucht werden (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen); insofern stellt diese Betrachtung eine „Momentaufnahme“ dar; Änderungen sind jederzeit möglich. Dies vorausgeschickt ist hinsichtlich der einzelnen (auf Tausend [T] Euro auf und abgerundeten) Positionen der **Erträge des Ergebnishaushaltes** unter Hinweis auf die als Anlage 1 beigefügte Stichtagsauswertung folgendes festzuhalten:

Position E1: Steuern und ähnliche Abgaben
(Ansatz: 14,553 Mio. € / AO-Soll: 9.741 Mio. €)

Bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) ist – wie bereits erwähnt - bereits eine Jahresveranlagung erfolgt. Nach derzeitigem Stand sind bei den Grundsteuern A (+ 0,07 T €) und B (+ 42 T €) geringfügige sowie der Gewerbesteuer (+ 1,643 T €) erhebliche Mehrerträge zu verzeichnen.

Bei der Gewerbesteuer beruht dies auf Sondereffekten bei zwei Unternehmen, die den Großteil der Steuerzahlungen sichern. Diese Mehrerträge werden, sofern sich deren Höhe bestätigt, Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage im laufenden Jahr auslösen sowie einen Mehraufwand im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im nächsten Jahr nach sich ziehen, wobei hier bis dato noch nicht die Rahmendaten (z.B. Höhe des Kreisumlagensatzes 2027) feststehen.

Die Bagatellsteuern (Hunde- und Vergnügungssteuern) werden voraussichtlich per Saldo den veranschlagten Ansatz in Höhe von 77 T € leicht übertreffen.

Aufgrund der Mitteilung des Finanzministeriums zu den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai d.J. ist bekannt, dass für das laufende Jahr 2026 die Ergebnisse insgesamt um 193 Mio. Euro unter der Schätzung vom Oktober 2025 liegen. Dies bedeutet, dass voraussichtlich die veranschlagten Ansätze bei den Gemeindegemeinschaftsteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Familienleistungsausgleich nicht erreicht werden. Für das nächste Jahr 2027 werden insgesamt 185 Mio. Euro weniger als im letzten Herbst (2025) prognostiziert.

Position E2: Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

(Ansatz: 4,268 Mio. € / AO-Soll: 2,67 Mio. €)

Bei dieser Position werden nach überschlägigen Berechnungen die veranschlagten Ansätze für die Zuweisungen des Landes gemäß dem Finanzausgleichsgesetz als auch die Zuweisungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten erreicht.

Erhebliche Mindererträge sind aufgrund des Festsetzungsbescheides bei den Schlüsselzuweisungen erkennbar, die gegenüber den Vorjahren erheblich geringer ausfallen; diesbezüglich müssen insbesondere die Berechnungsgrundlagen für den Schulansatz und den Ansatz für Kinderbetreuung überprüft werden, inwieweit die an das Land von Seiten der staatlichen Schulverwaltung gemeldeten Daten fehlerhaft sind.

Die Differenz zwischen dem Ansatz und dem AO-Soll resultiert ferner größtenteils aus den noch fehlenden Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten; die Buchungen dieser Erträge erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2026 zu Beginn des nächsten Jahres.

Position E3: Erträge der sozialen Sicherung

(Ansatz: 1,089 Mio. € / AO-Soll: 0,330 Mio. €)

Die Erträge in dem Produktbereich der sozialen Hilfen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den dort veranschlagte Aufwendungen und daher korrespondiert diese Ertragsposition mit der Aufwandsposition E13.

Hier ist zu beachten, dass Abrechnungen mit dem Delegationsträger (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) erfolgen und eine Erstattung der Aufwendungen entsprechend den Leistungsarten in Höhe von 75 v. H. bzw. 100 v. H. vorgenommen wird.

Dies bedeutet, dass etwaige Wenigeraufwendungen zu Wenigererträgen führen, sofern nach den Grundsätzen der Kommunalen Doppik periodengerecht abgrenzt wird.

Position E4: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

(Ansatz: 0,824 Mio. € / AO-Soll: 0,157 Mio. €)

Das AO-Soll wird zum Jahresende nach überschlägigen Berechnungen voraussichtlich unterhalb des Ansatzes bei dieser Position liegen.

Die Vermutung für diese Annahme liegt an den zum Ende des 1. Halbjahres unter dem Soll liegenden Erträgen aus dem Produktbereich Sicherheit und Ordnung; insbesondere die Verwaltungsgebühren im Bereich des Bürgeramtes fallen bisher geringer als veranschlagt aus; dies gilt auch für die Bestattungsentgelte, welche ohnehin nicht genau planbar sind.

Ferner werden die wesentlichen Ansätze (Auflösung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. dem Baugesetzbuch, also zahlungsneutrale Erträge; veranschlagt mit rd. 0,478 Mio. €) erst im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht.

Position E5: Privatrechtliche Leistungsentgelte /

Position E6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

(Ansatz: 0,766 Mio. € / AO-Soll 0,650 Mio. €)

Es kann grundsätzlich von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen werden, obgleich viele Geschäftsvorfälle, insbesondere bei den Kostenerstattungen für die Wahlen, grundsätzlich erst im 2. Halbjahr zur Sollstellung gelangen und daher gewisse Unwägbarkeiten noch bestehen.

Position E7: Sonstige laufende Erträge

(Ansatz: 1,359 Mio. € / AO-Soll: 0,948 Mio. €)

Bei dieser Position wird es zu Mehrerträgen kommen.

Nachdem Anfang des 2. HJ eine Bilanzierung der Baugrundstücke im „Wäldchenloch“ erfolgt ist, wurde der Verkaufsgewinn von zwei im laufenden Jahr veräußerten Bauplätzen bei Konto 46112000 eingebucht; das Soll liegt erheblich über dem veranschlagten Ansatz.

Weiterhin zeichnen sich per Saldo Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben ab.

Schließlich wurde nun der bei Konto 46612 veranschlagte Sonderposten eingebucht und der Ansatz erfüllt.

Die Bearbeitung der Beihilfe-, Altersteilzeit und Urlaubsrückstellungen läuft; Pensionsrückstellungen sind mittlerweile gebucht.

In der Summe (Position E8) stehen den Gesamterträgen von rd. 22,859 Mio. € zur Jahresmitte ein Anordnungssoll von rd. 14,794 Mio. € gegenüber.

Hinsichtlich der Entwicklungen bei den **Aufwendungen des Ergebnishaushalts** ergibt sich folgendes:

Position E9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

(Ansatz: 8,159 Mio. € / AO-Soll: 2,983 Mio. €)

Nach vorläufigen Berechnungen zeichnet sich ab, dass die Ansätze für die zahlungswirksamen Personalaufwendungen auskömmlich sind.

Schließlich sind auch die zahlungsneutralen Aufwendungen für Rückstellungen im Bereich des Personalwesens in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen; diese werden erst im 2. Halbjahr der Höhe nach exakt feststehen; siehe Ausführungen unter Pos. E7.

Position E10: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

(Ansatz: 4,537 Mio. € / AO-Soll: 1,687 Mio. €)

Der Haushaltsansatz in Höhe von 4,818 Mio. € umfasst unter anderem Aufwendungen für diverse Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Der Ansatz ist aus derzeitiger Sicht ausreichend, um die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen im Haushaltsjahr zu decken. .

Position E11: Abschreibungen

(Ansatz: 1,328 Mio. € / AO-Soll: 0 €)

Eine Buchung dieser zahlungsneutralen Aufwendungen erfolgt erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2026 zu Beginn des nächsten Jahres.

Position E12: Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

(Ansatz: 6,181 Mio. € / AO-Soll: 5,457 Mio. €)

Hier kann von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen werden, obgleich noch diverse Zahlungen ausstehen. Die veranschlagten Umlagen gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz (Kreisumlage: Mehraufwendungen von 119 Euro ggü. dem Ansatz = rd. 0,005%) bewegen sich im Rahmen der Ansätze, da diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgrund feststehender Finanzdaten zurückliegender Rechnungsperioden berechnet werden; eine Finanzausgleichsumlagezahlung an das Land erfolgt nicht.

Die unter dieser Position veranschlagten Zuschüsse (z.B. Rheinuferfest, Kerb, Erziehungsberatung, Sportvereine) werden teilweise erst im Laufe des 2. Halbjahres zur Auszahlung gelangen.

Position E13: Aufwendungen für die soziale Sicherung

(Ansatz: 1,206 Mio. € / AO-Soll: 0,715 Mio. €)

Es wird auf die Ausführungen unter Position E3 verwiesen.

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass die Mittelverwendung dem geplanten Bedarf entspricht, sodass weder signifikante Über- noch Unterschreitungen zu erwarten sind.

Position E14: Sonstige laufende Aufwendungen

(Ansatz: 1,214 Mio. € / AO-Soll: 0,804 Mio. €)

Es kann von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen werden, obgleich viele Geschäftsvorfälle grundsätzlich erst im 2. Halbjahr zur Abwicklung anstehen.

In der Summe der laufenden Aufwendungen (Position E15) steht dem Ansatz von rd. 22,625 Mio. €, zuzüglich dem beschlossenen Vortrag von Ermächtigungen aus dem Vorjahr für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von rd. 16 T €, ein Anordnungssoll von rd. 11,645 Mio. € gegenüber; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Positionen E17/E18: Zinserträge und sonstige Finanzerträge bzw.

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

(Ertragsansatz: 0,136 Mio. € / AO-Soll: 0,043 Mio. €) bzw. Aufwendungsansatz: 0,364 Mio. € / AO-Soll: 0,114 Mio. €

Nach gegenwärtigen Erkenntnissen werden sich auf der Ertragsseite geringfügige Mindererträge ergeben.

Festgelder in Höhe von 2,0 Mio. Euro wurden im laufenden Haushaltsjahr gemäß Ratsbeschluss aufgelöst und darlehensweise der Firma Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH – neben einer Stammkapitalerhöhung (1,5 Mio. Euro – siehe Anlage 2 zu b) zur Verfügung gestellt; die Zinserträge werden nach Laufzeitende des Darlehns im nächsten Jahr fällig.

Auf der Aufwandsseite wurde ein Ansatz für Verlustübernahmen (Kostenerstattungen an die Gemeindewerke betreffend den Betriebszweig „Bauhof“) in Höhe von 314.000 Euro veranschlagt.

Die Ausgleichszahlung für den Jahresabschluss 2023 ist mit rd. 114.000 Euro eingebucht; in welcher Höhe eine Zahlung für das Jahr 2024 erforderlich ist wird sich im Rahmen der Verwaltungsratssitzung im September ergeben.

Zu b) Bezüglich der Abwicklung der Investitionsmaßnahmen wird auf die beigegefügte Übersicht (Anlage 2) verwiesen, in der die jeweiligen Projekte mit ihren Bezeichnungen aufgeführt sind; Einzahlungen bei den Projekten sind mit H (Haben), Auszahlungen mit S (Soll) vermerkt.

In der Spalte „Ansatz u. Ermächt.“ sind die Summen des Jahresansatzes sowie etwaig vorgetragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr aufgeführt; demgegenüber stehen die Beträge in der Spalte „Verfügt/Eingen.“

Noch vorhandene Mittel stehen in der Spalte: Verfügbar/Einzun.

Exkurs: Statistische Meldungen und Stand der Jahresabschlüsse

Jede kommunale Gebietskörperschaft in Rheinland-Pfalz hat vierteljährliche Meldungen bezüglich der im jeweiligen Quartal gebuchten Ein- und Auszahlungen abzugeben (sog. Vierteljahresstatistik).

Darüber hinaus sind Statistiken über das Finanzvermögen, die gemeindlichen Beteiligungen und den Stand der Verbindlichkeiten an das Statistische Landesamt zu melden.

Schließlich ist eine Jahresfinanzstatistik zu erstellen, die sich bis zum Jahre 2024 lediglich auf die Meldung der Ein- und Auszahlungen für das zurückliegende Jahr beschränkte (Finanzrechnung). Erstmals für das Jahr 2025 sind nun auch die Ergebnisrechnung und die Bilanz zu melden.

Hinsichtlich der Vierteljahresstatistik zum 30.06.2025 sind folgende Eckdaten relevant, da sich diese nicht aus den vorstehenden Ausführungen unter a) und b) bzw. den Finanzdaten der Anlagen 1 und 2 ergeben:

- a) Liquide Mittel (Bargeld und Einlagen bei Kreditinstituten): rd. 5,924 Mio. Euro;
- b) Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten: rd. 2,109 Mio. Euro.

Die per 31.12.2025 im Rahmen der Jahresfinanzstatistik gemeldeten ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen weisen per Saldo einen Überschuss von rd. 1,052 Euro aus; abzüglich der Tilgungsleistungen von rd. 0,216 Mio. Euro ergibt sich eine sog. „freie Finanzspitze“ von rd. 0,836 Mio. Euro.

Auf Grundlage von Hochrechnungen schließt auch die Ergebnisrechnung voraussichtlich mit einem Überschuss ab, so dass die Jahresrechnung für 2025 ausgeglichen sein dürfte.

Bezüglich der Jahresabschlüsse ist festzuhalten, dass die Jahre bis 2018 geprüft bzw. sich in Prüfung befinden; danach ergibt sich auch, dass sämtliche Abschlüsse nach dem seit 2009 geltenden Haushaltsrecht („kommunale Doppik“) ausgeglichen sind.

Die Jahresabschlüsse der Folgejahre 2019 bis 2023 werden noch bis Ende diesen Jahres aufgestellt sein. Die Jahre 2024, 2025 und 2026 folgen dann im nächsten Jahr.

In der nachfolgenden Zusammenstellung können sie die wichtigsten Eckdaten der Jahresabschlüsse 2016 bis 2025 entnehmen. Die Zahlen für das Jahr 2025 sind nur vorläufig, da hier noch vereinzelte Jahresabschlussarbeiten durchgeführt werden müssen.

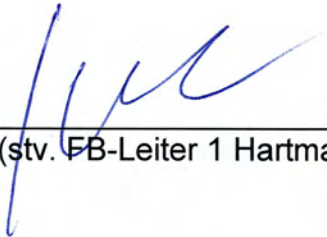
Jahr	Bilanzvolumen	-Jahresfehlbetrag/ +Jahresüberschuss	-Finanzmittelfehlbetrag/ +Finanzmittelüberschuss	freie Finanzspitze
2016	98.138.320,17 €	472.568,14 €	- 143.021,81 €	nein, /Sondertilgungen
2017	99.365.109,33 €	2.148.101,81 €	2.681.095,24 €	2.481.929,15 €
2018	120.820.687,57 €	13.965.732,16 €	21.282.594,25 €	22.832.477,57 €
2019	109.773.015,95 €	- 1.040.568,28 €	- 10.401.814,26 €	nein, Effekt aus dem KFA
2020	110.885.559,87 €	42.367,52 €	1.403.048,87 €	2.387.540,88 €
2021	111.091.433,98 €	2.033.547,32 €	522.722,79 €	1.353.288,25 €
2022	112.113.550,03 €	862.505,94 €	40.640,88 €	2.633.234,81 €
2023	111.860.622,88 €	1.120.538,58 €	383.732,20 €	1.215.426,44 €
2024	118.660.694,27 €	1.970.942,35 €	772.463,52 €	3.015.307,97 €
2025	117.987.994,26 €	304.813,08 €	- 3.529.233,82 €	836.523,11 €

Insgesamt ist die Entwicklung unserer Gemeinde über den Betrachtungszeitraum hinweg positiv zu bewerten. Das Bilanzvolumen hat sich von rund 98,1 Mio. Euro im Jahr 2016 auf knapp 118,0 Mio. Euro im Jahr 2025 erhöht. Trotz einzelner Schwankungen ist damit eine deutliche Steigerung des Bilanzvolumens festzustellen.

Auch die Ergebnisentwicklung ist grundsätzlich positiv. Mit Ausnahme des Jahres 2019 konnten in allen Jahren Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden. Der Fehlbetrag im Jahr 2019 ist dabei insbesondere auf den einmaligen Effekt aus dem kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der freien Finanzspitze. In den meisten Jahren konnte ein deutlicher positiver Beitrag erwirtschaftet werden. Lediglich in den Jahren 2016 und 2019 war keine freie Finanzspitze auszuweisen. Während dies im Jahr 2016 auf Sondereilgungen zurückzuführen war, lag dem Jahr 2019 ebenfalls der besondere Effekt aus dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde. Auch im Jahr 2025 konnte trotz eines deutlich niedrigeren Wertes von rund 837.000 Euro weiterhin eine positive freie Finanzspitze erzielt werden.

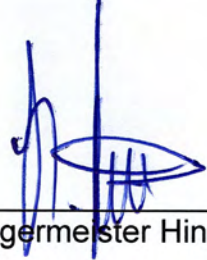
Insgesamt zeigen die Zahlen damit eine solide und grundsätzlich stabile finanzielle Entwicklung unserer Gemeinde, auch wenn einzelne Jahre durch besondere Einmaleffekte und Schwankungen geprägt waren.



(stv. FB-Leiter 1 Hartmann)



(FB-Leiter 1 - Seel)



(Bürgermeister Hinz)

Ergebnisrechnung 2026

Gemeinde: 01 Gemeindeverwaltung Budenheim

ANLAGE 1

Seite : 1

Datum: 30.06.2026

Uhrzeit: 21:16:23

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.154.561,70	0,00	14.552.760,00	9.741.004,94	4.811.755,06	0,00	-4.413.556,76
	40110000 Grundsteuer A	6.206,61	0,00	6.200,00	6.270,76	-70,76	0,00	64,15
	40120000 Grundsteuer B	1.586.271,48	0,00	1.578.000,00	1.620.706,30	-42.706,30	0,00	34.434,82
	40130000 Gewerbesteuer	4.549.784,43	0,00	4.600.000,00	6.021.715,85	-1.421.715,85	0,00	1.471.931,42
	40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.390.860,96	0,00	6.603.890,00	1.643.055,18	4.960.834,82	0,00	-4.747.805,78
	40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	845.796,90	0,00	1.005.270,00	245.632,38	759.637,62	0,00	-600.164,52
	40310000 Vergnügungssteuer	37.504,12	0,00	30.000,00	17.803,99	12.196,01	0,00	-19.700,13
	40330000 Hundesteuer	44.321,00	0,00	44.600,00	42.729,00	1.871,00	0,00	-1.592,00
	40521000 Familienleistungsausgleich	693.816,20	0,00	684.800,00	143.091,48	541.708,52	0,00	-550.724,72
E 2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	3.894.688,28	0,00	4.268.304,00	2.967.430,51	1.300.873,49	0,00	-927.257,77
	41112000 Schlüsselzuweisung	1.529.900,00	0,00	1.400.000,00	764.950,00	635.050,00	0,00	-764.950,00
	41130000 Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte	345.114,00	0,00	328.790,00	172.557,00	156.233,00	0,00	-172.557,00
	41320000 Sonstige allgemeine Zuweisungen / von der EU / vom Land	4.543,86	0,00	4.470,00	4.473,94	-3,94	0,00	-69,94
	41330000 Sonstige allgemeine Zuweisungen / von der EU / von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	41441000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / vom öffentlichen Bereich / von der EU / vom Bund	54.182,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-54.182,00
	41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / vom öffentlichen Bereich / von der EU / vom Land	87.747,41	0,00	59.884,00	6.006,07	53.877,93	0,00	-81.741,34
	41443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / vom öffentlichen Bereich / von der EU / von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.873.200,99	0,00	2.241.500,00	2.019.443,50	222.056,50	0,00	146.242,51
	41510000 Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	0,00	6.610,00	0,00	6.610,00	0,00	0,00
	41511000 Sonderposten aus Zuwendungen (bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	0,00	0,00	126.290,00	0,00	126.290,00	0,00	0,00
	41512000 Sonderposten aus Zuwendungen (Infrastrukturvermögen)	0,00	0,00	49.060,00	0,00	49.060,00	0,00	0,00
	41513000 Sonderposten aus Zuwendungen (Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	0,00	0,00	48.350,00	0,00	48.350,00	0,00	0,00
	41590000 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	3.350,00	0,00	3.350,00	0,00	0,00
E 3	+ Erträge der sozialen Sicherung	752.587,09	0,00	1.089.200,00	329.836,89	759.363,11	0,00	-422.750,20
	42113150 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen / Kostenbeiträge, Aufwendungs- und Kostenersatz (4. Kapitel SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	42113200 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen / Kostenbeiträge, Aufwendungs- und Kostenersatz (AsylbLG)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	42133200 Leistungen von Sozialleistungsträgern / des örtlichen Trägers mit eigener Kostenbeteiligung (AsylbLG)	45.649,86	0,00	100.000,00	17.406,89	82.593,11	0,00	-28.242,97
	42143000 Rückzahlung gewährter Hilfen / des örtlichen Trägers mit eigener Kostenbeteiligung (3. Kapitel SGB XII)	43,71	0,00	100,00	2.158,49	-2.058,49	0,00	2.114,78

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 4	42143150 Rückzahlung gewährter Hilfen / des örtlichen Trägers mit eigener Kostenbeteiligung (4. Kapitel SGB XII)	12.770,08	0,00	6.100,00	6.728,99	-628,99	0,00	-6.041,09
	42143200 Rückzahlung gewährter Hilfen / des örtlichen Trägers mit eigener Kostenbeteiligung	83.342,87	0,00	5.000,00	61.110,04	-56.110,04	0,00	-22.232,83
	42322100 Kostenbeteiligung und -erstattung Landkreis (75 %)	361.992,64	0,00	733.000,00	168.938,39	564.061,61	0,00	-193.054,25
	42392000 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen - von Landkreisen	248.787,93	0,00	245.000,00	73.494,09	171.505,91	0,00	-175.293,84
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	341.936,03	0,00	824.060,00	156.846,87	667.213,13	0,00	-185.089,16
	43110000 Passgebühren	42.411,00	0,00	0,00	19.522,20	-19.522,20	0,00	-22.888,80
	43111000 Passgebühren - sonstige	22,80	0,00	48.300,00	37,00	48.263,00	0,00	14,20
	43120000 Gebühren für die Erteilung von Bescheiden (u.a. Genehmigungen, Ablehnungen, Untersagungen)	2.127,90	0,00	500,00	1.100,00	-600,00	0,00	-1.027,90
	43121000 Gebühren für die Erteilung von Bescheiden (u.a. Genehmigungen, Ablehnungen, Untersagungen) - Sonstige	15.844,50	0,00	13.000,00	6.071,30	6.928,70	0,00	-9.773,20
	43190000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen / Sonstige	5.854,91	0,00	1.350,00	2.445,20	-1.095,20	0,00	-3.409,71
	43191000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen - Sonstige	17.824,60	0,00	28.700,00	8.020,19	20.679,81	0,00	-9.804,41
	43210000 Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und für wirtschaftliche Dienstleistungen	66.710,97	0,00	90.660,00	46.293,08	44.366,92	0,00	-20.417,89
	43224000 Entgelte Bestattung	69.715,43	0,00	80.000,00	29.701,70	50.298,30	0,00	-40.013,73
	43224100 Beisetzungsgebühren	35.650,00	0,00	32.000,00	12.000,00	20.000,00	0,00	-23.650,00
	43224200 Grabplattengebühren	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
	43224300 Nutzungsgebühren Trauerhalle	17.194,00	0,00	12.000,00	6.000,00	6.000,00	0,00	-11.194,00
	43240000 Entgelte für die Pflege von Gräbern	1.349,99	0,00	1.200,00	800,00	400,00	0,00	-549,99
	43290000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen / Sonstige	103,71	0,00	140,00	0,00	140,00	0,00	-103,71
	43400000 Beteiligung Essenskosten	67.126,20	0,00	55.450,00	24.856,20	30.593,80	0,00	-42.270,00
	43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	459.760,00	0,00	459.760,00	0,00	0,00
E 5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	665.781,83	0,00	684.461,00	615.409,45	69.051,55	0,00	-50.372,38
	44120000 Mieten und Pachten	48.389,15	0,00	49.601,00	31.854,53	17.746,47	0,00	-16.534,60
	44121100 Mietnebenkosten Wohnung Rheinstraße 20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44122000 Miete Wohnung Untere Stefanstraße 54	4.354,56	0,00	4.350,00	2.177,28	2.177,28	0,00	-2.177,28
	44122100 Mietnebenkosten Wohnung Untere Stefanstraße 54	1.148,36	0,00	1.200,00	591,00	609,00	0,00	-557,36
	44123000 Miete Wohnung Wiesenstraße 10	6.307,92	0,00	6.310,00	3.153,96	3.156,04	0,00	-3.153,96
	44123100 Mietnebenkosten Wohnung Wiesenstraße 10	1.353,69	0,00	1.300,00	1.138,00	162,00	0,00	-215,69
	44124000 Erbbauzinsen	4.107,32	0,00	4.100,00	4.107,32	-7,32	0,00	0,00
	44125000 Ackerpacht	4.123,29	0,00	4.400,00	4.447,83	-47,83	0,00	324,54
	44126000 Nutzungsentgelte aus Grundstücksüberlassung	6.867,30	0,00	6.860,00	7.567,30	-707,30	0,00	700,00
	44127000 Sonstige Erträge aus Vermietung u.ä.	2.040,00	0,00	2.040,00	2.040,00	0,00	0,00	0,00
	44127100 Mietnebenkosten Schulküche	21.777,49	0,00	20.000,00	11.965,36	8.034,64	0,00	-9.812,13
	44127200 Mietnebenkosten DJK Vereinsheim	1.800,00	0,00	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 6	44140000 Beteiligung Essenskosten	447.432,59	0,00	464.500,00	426.841,90	37.658,10	0,00	-20.590,69
	44160000 Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen	4.091,50	0,00	5.000,00	1.895,50	3.104,50	0,00	-2.196,00
	44162000 Teilnehmerentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44171000 Beteiligung Schülerbetreuung - Betreuende Grundschule	46.862,20	0,00	47.000,00	42.057,20	4.942,80	0,00	-4.805,00
	44172000 Beteiligung Schülerbetreuung - Hausaufgabenbetreuung	46.316,20	0,00	45.000,00	41.600,30	3.399,70	0,00	-4.715,90
	44173000 Beteiligung Schülerbetreuung - Ferienbetreuung	11.387,50	0,00	11.000,00	8.457,50	2.542,50	0,00	-2.930,00
	44174000 Beteiligung Schülerbetreuung - Lern- und Sprachförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44190000 Privatrechtliche Leistungsentgelte / Sonstige	5.573,76	0,00	6.000,00	5.975,45	24,55	0,00	401,69
	44195000 Tee- und Bastelgeld	-36,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,00
	44199000 Erträge Bürgerreise	1.885,00	0,00	4.000,00	17.739,00	-13.739,00	0,00	15.854,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	86.197,67	0,00	81.225,00	34.860,88	46.364,12	0,00	-51.336,79
	44242000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / vom Land	9.055,43	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	-9.055,43
	44243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / von Gemeinden und Gemeindeverbänden	25.015,15	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	-25.015,15
	44245000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / von Anstalten	26.311,57	0,00	25.785,00	2.626,80	23.158,20	0,00	-23.684,77
	44249000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / vom sonstigen öffentlichen Bereich	8.231,97	0,00	0,00	23.407,96	-23.407,96	0,00	15.175,99
	44250000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom privaten Bereich	12,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-12,00
	44251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom privaten Bereich / von privaten Unternehmen	1.544,86	0,00	10.000,00	1.449,09	8.550,91	0,00	-95,77
	44259000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / vom privaten Bereich / vom sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00
	44290000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen / von Sonstigen	16.026,69	0,00	28.440,00	7.377,03	21.062,97	0,00	-8.649,66
E 7	+ Sonstige laufende Erträge	1.816.750,29	0,00	1.359.387,00	948.443,71	410.943,29	0,00	-868.306,58
	46112000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	171.302,82	0,00	220.000,00	0,00	220.000,00	0,00	-171.302,82
	46113000 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze	4.199,00	0,00	2.199,00	3.249,89	-1.050,89	0,00	-949,11
	46114000 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1,00
	46210000 Ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungsgelder u.a.)	38.322,60	0,00	500,00	14.759,75	-14.259,75	0,00	-23.562,85
	46211000 Ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungsgelder u.a.) - sonstige	2.996,89	0,00	35.000,00	40,50	34.959,50	0,00	-2.956,39
	46220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	66.912,87	0,00	50.000,00	48.991,66	1.008,34	0,00	-17.921,21
	46251000 Konzessionsabgabe Strom (Gemeindewerke)	190.001,16	0,00	195.000,00	235.000,00	-40.000,00	0,00	44.998,84

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
	46252000 Konzessionsabgabe Strom (Mainzer Netze GmbH)	24.899,88	0,00	21.000,00	0,00	21.000,00	0,00	-24.899,88
	46253000 Konzessionsabgabe Gas (Mainzer Netze GmbH)	18.871,41	0,00	19.000,00	400,00	18.600,00	0,00	-18.471,41
	46254000 Konzessionsabgabe Wasser (Gemeindewerke)	74.329,37	0,00	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00	5.670,63
	46270000 Versicherungserstattungen	15.586,54	0,00	0,00	300,00	-300,00	0,00	-15.286,54
	46290000 Weitere sonstige laufende Erträge / Sonstige	14.551,61	0,00	9.800,00	5.738,57	4.061,43	0,00	-8.813,04
	46291000 Spenden Blütenfest	1.100,00	0,00	500,00	0,00	500,00	0,00	-1.100,00
	46292000 Spenden Neujahrskonzert	16.050,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	-16.050,00
	46293000 Spenden	6.513,22	0,00	3.000,00	9.771,67	-6.771,67	0,00	3.258,45
	46294000 Spenden AK Miteinander der Kulturen	271,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-271,00
	46611000 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	420.404,08	0,00	0,00	544.676,60	-544.676,60	0,00	124.272,52
	46612000 Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	746.003,84	0,00	634.410,00	0,00	634.410,00	0,00	-746.003,84
	46614100 Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	4.433,00	0,00	32.502,00	4.802,00	27.700,00	0,00	369,00
	46614200 Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen	0,00	0,00	17.376,00	0,00	17.376,00	0,00	0,00
	46614300 Erträge aus der Auflösung von Altersteilzeitrückstellungen	0,00	0,00	35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00
	46900000 Sonstige laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	100,00	713,07	-613,07	0,00	713,07
E 8	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe E 1 bis E 7)	21.712.502,89	0,00	22.859.397,00	14.793.833,25	8.065.563,75	0,00	-6.918.669,64
E 9	- Personal- und Versorgungsaufwendungen	6.803.669,96	0,00	8.158.787,00	2.982.617,00	5.176.170,00	0,00	-3.821.052,96
	50120000 Beigeordnete	3.503,86	0,00	6.000,00	216,46	5.783,54	0,00	-3.287,40
	50140000 Rats- und Ausschussmitglieder	45.614,03	0,00	50.000,00	11.440,00	38.560,00	0,00	-34.174,03
	50190000 Sonstige (u.a. ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr)	43.573,80	0,00	45.400,00	23.127,90	22.272,10	0,00	-20.445,90
	50211000 Dienstbezüge	681.865,58	0,00	705.000,00	286.947,05	418.052,95	0,00	-394.918,53
	50221000 Vergütungen	4.129.076,33	0,00	4.789.800,00	1.692.651,34	3.097.148,66	0,00	-2.436.424,99
	50222000 Leistungszulagen	70.266,75	0,00	89.000,00	0,00	89.000,00	0,00	-70.266,75
	50299000 Dienstbezüge und dergleichen / Sonstige	4.864,91	0,00	0,00	880,88	-880,88	0,00	-3.984,03
	50310000 Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	97.562,82	0,00	100.525,00	400.200,00	-299.675,00	0,00	302.637,18
	50320000 Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	333.446,73	0,00	375.895,00	124.455,37	251.439,63	0,00	-208.991,36
	50420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / Arbeitnehmer	927.955,77	0,00	1.062.475,00	378.350,12	684.124,88	0,00	-549.605,65
	50490000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / Sonstige	306,29	0,00	1.150,00	0,00	1.150,00	0,00	-306,29
	50510000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen / Beamte	138.816,23	0,00	120.000,00	53.613,06	66.386,94	0,00	-85.203,17
	50520000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen / Arbeitnehmer	956,13	0,00	1.000,00	351,24	648,76	0,00	-604,89
	50619000 Personalnebenaufwendungen / Beamte / Sonstige	2.114,36	0,00	5.000,00	1.099,22	3.900,78	0,00	-1.015,14
	50619100 Personalnebenaufwendungen Beamte - "Jobticket"	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	0,00	0,00

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 10	50629000 Personalnebenaufwendungen / Arbeitnehmer / Sonstige	16.278,01	0,00	27.030,00	8.796,94	18.233,06	0,00	-7.481,07
	50629100 Personalnebenaufwendungen Arbeitnehmer/Sonstige - "Jobticket"	0,00	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00	0,00	0,00
	50711000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen / Beamte / Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	367.538,00	0,00	367.538,00	0,00	0,00
	50712000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen / Beamte / Beihilferückstellungen	0,00	0,00	81.599,00	0,00	81.599,00	0,00	0,00
	50823000 Zuführungen zu Altersteilzeilrückstellungen (Arbeitnehmer)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	50900000 Pauschalierte Lohnsteuer (auch Zahlungen über Knappschaft)	1.500,42	0,00	2.450,00	487,42	1.962,58	0,00	-1.013,00
	51110000 Versorgungsaufwendungen / Beamte	305.967,94	0,00	303.925,00	0,00	303.925,00	0,00	-305.967,94
	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.614.427,88	16.485,45	4.536.850,00	1.686.538,63	2.866.796,82	0,00	-2.927.889,25
	52210000 Strom	239.883,85	0,00	252.600,00	173.541,89	79.058,11	0,00	-66.341,96
	52220000 Wasser	13.249,50	0,00	18.150,00	12.610,00	5.540,00	0,00	-639,50
	52230000 Schmutzwassergebühren	8.611,25	0,00	13.730,00	8.440,00	5.290,00	0,00	-171,25
	52240000 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung	24.656,95	0,00	32.620,00	30.712,40	1.907,60	0,00	6.055,45
	52250000 Abfallbeseitigungsgebühren	32.542,86	0,00	35.450,00	26.493,33	8.956,67	0,00	-6.049,53
	52260000 Heizung	271.235,43	0,00	304.000,00	273.456,24	30.543,76	0,00	2.220,81
	52270000 Entwässerung der Verkehrsanlagen	240.000,00	0,00	240.000,00	0,00	240.000,00	0,00	-240.000,00
	52290000 Aufwendungen Betriebskosten	2.174,65	0,00	0,00	8.109,24	-8.109,24	0,00	5.934,59
	52310000 Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	1.011.604,65	0,00	766.000,00	214.207,07	551.792,93	0,00	-797.397,58
	52311000 Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen / Grundstücke	2.512,31	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	-2.512,31
	52312000 Außenanlagen	8.718,97	0,00	5.000,00	1.550,09	3.449,91	0,00	-7.168,88
	52321000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen / Grundstücke	2.766,50	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	-2.766,50
	52338000 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	233.399,28	0,00	281.500,00	86.135,83	195.364,17	0,00	-147.263,45
	52338100 Straßenbeleuchtung	23.027,36	0,00	20.000,00	4.903,82	15.096,18	0,00	-18.123,54
	52339000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens / Sonstiges	4.081,10	0,00	3.500,00	492,72	3.007,28	0,00	-3.588,38
	52351000 Wartungs- und Instandsetzungskosten	178.300,62	0,00	65.550,00	26.971,21	38.578,79	0,00	-151.329,41
	52352000 Betriebs- und Schmierstoffe	15.308,12	0,00	16.050,00	5.212,71	10.837,29	0,00	-10.095,41
	52353000 Reifen	248,02	0,00	4.450,00	3.227,28	1.222,72	0,00	2.979,26
	52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	162.589,67	0,00	105.700,00	98.681,52	7.018,48	0,00	-63.908,15
	52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.179,75	0,00	520,00	951,53	-431,53	0,00	-228,22
	52380000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	161.514,59	16.485,45	178.000,00	87.587,28	106.898,17	0,00	-73.927,31
	52420000 Essenskosten	214.012,85	0,00	200.000,00	103.432,45	96.567,55	0,00	-110.580,40
	52430000 Aufwand für Schülerbetreuung	3.535,33	0,00	2.800,00	835,08	1.964,92	0,00	-2.700,25
	52440000 Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial, sonstiger Anstaltsbedarf, Saat- und Pflanzgut	114.451,34	0,00	132.600,00	54.107,93	78.492,07	0,00	-60.343,41

Ergebnisrechnung 2026

Gemeinde: 01 Gemeindeverwaltung Budenheim

Seite : 6
Datum: 30.06.2026
Uhrzeit: 21:16:23

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
	52450000 Verbrauchsmittel an Schulen: Lehr- und Unterrichtsmittel (Landkarten, Filme, Zeichnungen, physikalische und chemische Stoffe), Lernmittel, Schulbücher, Werkstoffe	57.650,73	0,00	69.100,00	11.609,56	57.490,44	0,00	-46.041,17
	52470000 Sonstige Verbrauchsmittel	53.992,93	0,00	55.300,00	25.655,81	29.644,19	0,00	-28.337,12
	52480000 Sonstige bezogene Leistungen	160.257,16	0,00	142.450,00	72.825,28	69.624,72	0,00	-87.431,88
	52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	2.686,63	0,00	5.600,00	1.700,19	3.899,81	0,00	-986,46
	52510000 Kostenerstattungen / an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00
	52542000 Kostenerstattungen / an den öffentlichen Bereich / an die EU / an das Land	10.710,83	0,00	15.250,00	290,57	14.959,43	0,00	-10.420,26
	52543000 Kostenerstattungen / an den öffentlichen Bereich / an die EU / an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
	52545000 Kostenerstattungen an Anstalten (Personalkostenerstattungen GwB - technische Dienstleistungen)	626.940,09	0,00	777.000,00	0,00	777.000,00	0,00	-626.940,09
	52545010 Kostenerstattungen an Anstalten (Personalkostenerstattungen GwB - technische Dienstleistungen)	26.569,53	0,00	18.500,00	0,00	18.500,00	0,00	-26.569,53
	52545100 Kostenerstattungen an Anstalten (Personalkostenerstattungen GwB - allgemein)	208.573,12	0,00	221.570,00	0,00	221.570,00	0,00	-208.573,12
	52545110 Kostenerstattungen an Anstalten (Personalkostenerstattungen GwB - allgemein)	9.622,88	0,00	5.930,00	0,00	5.930,00	0,00	-9.622,88
	52559000 Kostenerstattungen / an den privaten Bereich / an den sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
	52590000 Kostenerstattungen / an Sonstige	6.484,09	0,00	5.000,00	1.578,57	3.421,43	0,00	-4.905,52
	52591000 Personalkostenzuschuss Caritasverband Mainz e.V.	117.310,64	0,00	149.730,00	33.582,60	116.147,40	0,00	-83.728,04
	52592000 Kostenerstattungen - Sachkosten	4.325,71	0,00	8.000,00	1.644,05	6.355,95	0,00	-2.681,66
	52593000 Personalkostenerstattung Katholischer Kindergarten	128.968,40	0,00	135.000,00	145.082,41	-10.082,41	0,00	16.114,01
	52594000 Personalkostenerstattung Evangelischer Kindergarten	85.847,52	0,00	90.000,00	85.799,78	4.200,22	0,00	-47,74
	52595000 Personal- und Sachkostenerstattung Evangelischer Kindergarten (3. Gruppe)	19.831,01	0,00	22.000,00	0,00	22.000,00	0,00	-19.831,01
	52920000 Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	120.051,60	0,00	112.000,00	85.110,19	26.889,81	0,00	-34.941,41
E 11	- Abschreibungen	0,00	0,00	1.328.380,00	0,00	1.328.380,00	0,00	0,00
	53210000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände / gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	6.570,00	0,00	6.570,00	0,00	0,00
	53220000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände / immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	0,00	0,00	15.380,00	0,00	15.380,00	0,00	0,00
	53230000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände / gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter	0,00	0,00	1.530,00	0,00	1.530,00	0,00	0,00

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
	53300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	5.800,00	0,00	5.800,00	0,00	0,00
	53410000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit Wohnbauten	0,00	0,00	5.530,00	0,00	5.530,00	0,00	0,00
	53420000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit sozialen Einrichtungen	0,00	0,00	37.160,00	0,00	37.160,00	0,00	0,00
	53430000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit Schulgebäuden und Schulumhallen	0,00	0,00	171.750,00	0,00	171.750,00	0,00	0,00
	53440000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit Kulturanlagen	0,00	0,00	19.880,00	0,00	19.880,00	0,00	0,00
	53450000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit Sportanlagen	0,00	0,00	68.370,00	0,00	68.370,00	0,00	0,00
	53470000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit Verwaltungsgebäuden	0,00	0,00	24.880,00	0,00	24.880,00	0,00	0,00
	53490000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / mit sonstigen Gebäuden	0,00	0,00	21.760,00	0,00	21.760,00	0,00	0,00
	53550000 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	1.150,00	0,00	1.150,00	0,00	0,00
	53580000 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	695.370,00	0,00	695.370,00	0,00	0,00
	53590000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) / sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	23.310,00	0,00	23.310,00	0,00	0,00
	53620000 Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden / soziale Einrichtungen	0,00	0,00	44.800,00	0,00	44.800,00	0,00	0,00
	53680000 Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	14.690,00	0,00	14.690,00	0,00	0,00
	53690000 Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden / sonstige Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	53720000 Kulturdenkmäler	0,00	0,00	3.370,00	0,00	3.370,00	0,00	0,00
	53810000 Fahrzeuge	0,00	0,00	30.930,00	0,00	30.930,00	0,00	0,00
	53820000 Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00	10.110,00	0,00	10.110,00	0,00	0,00
	53833000 Geschäftsausstattung	0,00	0,00	140,00	0,00	140,00	0,00	0,00
	53850000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	125.900,00	0,00	125.900,00	0,00	0,00
E 12	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	5.835.829,54	0,00	6.180.860,00	5.457.107,24	723.752,76	0,00	-378.722,30
	54142000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / an den öffentlichen Bereich / an die EU / an das Land	7.691,07	0,00	8.000,00	7.688,00	312,00	0,00	-3,07
	54144000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / an den öffentlichen Bereich / an die EU / an Zweckverbände	176.667,00	0,00	147.000,00	146.667,00	333,00	0,00	-30.000,00
	54150000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / an den privaten Bereich	5.808,00	0,00	2.924,00	0,00	2.924,00	0,00	-5.808,00
	54190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / an Sonstige	36.658,84	0,00	50.426,00	24.546,00	25.880,00	0,00	-12.112,84
	54191000 Zuschuss "Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V."	5.000,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	-5.000,00

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 13	54192000 Zuschuss Erziehungsberatung	0,00	0,00	3.300,00	0,00	3.300,00	0,00	0,00
	54196000 Zuschuss Kern	773,50	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00	0,00	-773,50
	54197000 Zuschuss Rheinuferfest	19.750,00	0,00	9.000,00	4.000,00	5.000,00	0,00	-15.750,00
	54198000 Zuschuss Martinsumzug	1.910,17	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	-1.910,17
	54310000 Gewerbesteuerumlage	441.718,96	0,00	423.700,00	134.354,24	289.345,76	0,00	-307.364,72
	54421000 Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände / Landkreise	5.139.852,00	0,00	5.528.510,00	5.139.852,00	388.658,00	0,00	0,00
	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	1.217.033,41	0,00	1.206.200,00	714.503,97	491.696,03	0,00	-502.529,44
	55140000 Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II)	807,11	0,00	1.000,00	506,79	493,21	0,00	-300,32
	55210000 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II / an Landkreise	106.108,09	0,00	100.000,00	50.400,00	49.600,00	0,00	-55.708,09
	55331000 Leistungen nach §§ 28,29, 30 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt - Regelsätze, Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf)	39.237,86	0,00	41.000,00	20.366,93	20.633,07	0,00	-18.870,93
	55331100 Leistungen nach § 42 Nr. 1, 2 und 3 SGB XII (Grundsicherung im Alter - Regelsatz, Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf und einmalige Bedarfe)	810,72	0,00	1.000,00	472,92	527,08	0,00	-337,80
	55331110 Leistungen nach § 42 Nr. 2 SGB XII (Grundsicherung im Alter - Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe sowie Beiträge für die Versorgung.)	0,00	0,00	0,00	1.900,00	-1.900,00	0,00	1.900,00
	55331200 Leistungen nach § 42 Nr. 5 SGB XII (Grundsicherung im Alter - Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	55331300 Leistungen nach § 42 Nr. 1, 2 und 3 SGB XII (Grundsicherung bei Erwerbsminderung - Regelsatz, Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf, eL)	39.831,18	0,00	41.000,00	29.804,01	11.195,99	0,00	-10.027,17
	55331310 Leistungen nach § 42 Nr. 2 SGB XII Grundsicherung bei Erwerbsminderung - Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Beiträge für die Versorgung	0,00	0,00	0,00	2.439,50	-2.439,50	0,00	2.439,50
	55332000 Leistungen nach § 31 Absatz 1 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt - einmalige Beihilfe an Empfänger laufender Leistungen)	380,50	0,00	500,00	-188,90	688,90	0,00	-569,40
	55333000 Leistungen nach § 31 Absatz 2 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt - einmalige Beihilfe an sonstige Leistungsberechtigte)	6.638,72	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	-6.638,72
	55334000 Leistungen nach § 32 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt - Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung)	15.472,06	0,00	17.000,00	8.780,49	8.219,51	0,00	-6.691,57
	55336000 Leistungen nach § 34 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt - Sonderfälle)	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00
	55339017 Leistungen nach § 74 SGB XII (Hilfe in besonderen Lebenslagen - Bestattungskosten)	3.566,60	0,00	6.000,00	3.435,94	2.564,06	0,00	-130,66
	55341100 Grundsicherung Alter - Regelleistung (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	110.280,82	0,00	120.000,00	69.772,77	50.227,23	0,00	-40.508,05
	55341110 Grundsicherung Alter - Mehrbedarf & einmalige Beihilfen (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	8.429,19	0,00	8.500,00	5.787,76	2.712,24	0,00	-2.641,43

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
	55341300 Grundsicherung Erwerbsminderung - Regelleistung (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	121.660,74	0,00	125.000,00	63.348,73	61.651,27	0,00	-58.312,01
	55341301 Grundsicherung Alter - Kosten der Unterkunft (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	226.116,00	0,00	225.000,00	123.661,23	101.338,77	0,00	-102.454,77
	55341310 Grundsicherung Erwerbsminderung - Mehrbedarf & einmalige Leistungen (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	9.819,22	0,00	10.000,00	23.743,77	-13.743,77	0,00	13.924,55
	55341330 Grundsicherung Erwerbsminderung - Kosten der Unterkunft (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	136.945,04	0,00	140.000,00	89.130,53	50.869,47	0,00	-47.814,51
	55341500 Grundsicherung Alter - KV+PV-Beiträge (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	13.271,50	0,00	15.000,00	9.451,25	5.548,75	0,00	-3.820,25
	55341510 Grundsicherung Erwerbsminderung - KV+PV-Beiträge (Leistungen nach SGB XII - Leistungen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger ohne eigene Kostenbeteiligung)	28.152,58	0,00	29.000,00	17.524,44	11.475,56	0,00	-10.628,14
	55424000 Kostenbeteiligungen nach AGSGB XII örtliche Träger / an Landkreise / kreisfreie Städte	6.592,60	0,00	7.000,00	7.518,65	-518,65	0,00	926,05
	55710000 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Hilfe zum Lebensunterhalt	9.383,00	0,00	10.000,00	7.680,87	2.319,13	0,00	-1.702,13
	55711100 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Kosten der Unterkunft	146.302,89	0,00	90.000,00	43.933,41	46.066,59	0,00	-102.369,48
	55711200 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Stromkosten	8.324,34	0,00	9.000,00	5.094,37	3.905,63	0,00	-3.229,97
	55711300 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Instandsetzung der Unterkünfte	992,06	0,00	7.500,00	10.773,14	-3.273,14	0,00	9.781,08
	55711400 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Ersatzbeschaffung (Hausrat und Möbel)	6.771,31	0,00	6.000,00	600,00	5.400,00	0,00	-6.171,31
	55711500 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Einmalige Beihilfen analog § 31 SGB XII	1.157,10	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	-1.157,10
	55711600 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Fahrtkosten analog § 73 SGB XII	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00
	55711700 Leistungen nach § 2 AsylbLG - Hausmeisterfähigkeit (Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	55712000 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Sachleistungen	0,00	0,00	1.000,00	207,93	792,07	0,00	207,93
	55712100 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Kosten der Unterkunft als Sachleistung	45.762,50	0,00	60.000,00	76.698,07	-16.698,07	0,00	30.935,57
	55712200 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Stromkosten als Sachleistung	5.230,60	0,00	5.000,00	4.044,66	955,34	0,00	-1.185,94
	55712300 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Instandhaltung der Unterkünfte	18.389,95	0,00	15.000,00	7.571,29	7.428,71	0,00	-10.818,66

Ergebnisrechnung 2026

Gemeinde: 01 Gemeindeverwaltung Budenheim

Seite : 10
Datum: 30.06.2026
Uhrzeit: 21:16:23

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 14	55712400 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Wohnungserstaussstattung	1.330,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	-1.330,00
	55712500 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Ersatzbeschaffungen (Hausrat und Möbel)	2.215,94	0,00	3.000,00	213,00	2.787,00	0,00	-2.002,94
	55712600 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Hausmeister Tätigkeit (Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH)	1.767,15	0,00	5.000,00	267,75	4.732,25	0,00	-1.499,40
	55714000 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	4.822,92	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	-4.822,92
	55715000 Leistungen nach § 3 AsylbLG - Geldleistungen für den Lebensunterhalt	90.463,12	0,00	95.000,00	29.562,67	65.437,33	0,00	-60.900,45
	55718000 Leistungen nach § 6 AsylbLG - Sachleistungen	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00
	55719000 Leistungen nach § 6 AsylbLG - Geldleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Aufwendungen	2.070.434,63	0,00	1.213.885,00	804.246,51	409.638,49	0,00	-1.266.188,12
	56110000 Aufwendungen für Personaleinstellungen	18.855,40	0,00	30.000,00	11.807,80	18.192,20	0,00	-7.047,60
	56120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	53.147,60	0,00	80.200,00	32.238,32	47.961,68	0,00	-20.909,28
	56130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	6.947,42	0,00	7.250,00	2.615,29	4.634,71	0,00	-4.332,13
	56131000 Fahrtkostenerstattung	9,60	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	-9,60
	56150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	106.911,22	0,00	46.000,00	627,47	45.372,53	0,00	-106.283,75
	56190000 Sonstige Personalnebenaufwendungen	36.258,58	0,00	37.000,00	30.178,49	6.821,51	0,00	-6.080,09
	56191000 Abrechnung PPA (Entgelte)	16.124,92	0,00	21.000,00	7.699,71	13.300,29	0,00	-8.425,21
	56192000 Abrechnung VK (Beihilfen)	4.480,45	0,00	3.500,00	1.698,00	1.802,00	0,00	-2.782,45
	56210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	50.931,06	0,00	55.350,00	49.560,09	5.789,91	0,00	-1.370,97
	56220000 Leasing	7.795,08	0,00	7.900,00	8.028,90	-128,90	0,00	233,82
	56230000 Leiharbeitskräfte	301.171,93	0,00	5.000,00	175.346,00	-170.346,00	0,00	-125.825,93
	56241000 Datenverarbeitung / laufende Lizenzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	56242000 Datenverarbeitung / laufende Beratung	26.801,77	0,00	32.500,00	5.420,35	27.079,65	0,00	-21.381,42
	56243000 Unterhaltung Software, Updates	143.830,51	0,00	133.520,00	92.002,47	41.517,53	0,00	-51.828,04
	56244000 Unterhaltung Hardware	337,00	0,00	1.300,00	0,00	1.300,00	0,00	-337,00
	56249000 Datenverarbeitung / Sonstige	17.207,72	0,00	21.500,00	10.901,95	10.598,05	0,00	-6.305,77
	56250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	21.693,72	0,00	57.500,00	28.777,08	28.722,92	0,00	7.083,36
	56251000 Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	60.283,54	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00	0,00	-60.283,54
	56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	5.903,14	0,00	73.200,00	0,00	73.200,00	0,00	-5.903,14
	56259000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen / Sonstige	11.102,89	0,00	100,00	41,69	58,31	0,00	-11.061,20
	56290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.096,53	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	-4.096,53
	56310000 Büromaterial	24.529,89	0,00	30.100,00	13.456,72	16.643,28	0,00	-11.073,17
	56320000 Fachliteratur, Zeitschriften	16.629,59	0,00	21.100,00	7.264,43	13.835,57	0,00	-9.365,16
	56321000 Bücher	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00
	56322000 Zeitschriften	8,79	0,00	50,00	0,00	50,00	0,00	-8,79

Ergebnisrechnung 2026

Gemeinde: 01 Gemeindeverwaltung Budenheim

Seite : 11

Datum: 30.06.2026

Uhrzeit: 21:16:23

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
	56323000 Zeitungen	1.698,60	0,00	1.700,00	1.342,20	357,80	0,00	-356,40
	56329000 Fachliteratur, Zeitschriften / Sonstige	2.247,00	0,00	2.600,00	2.311,20	288,80	0,00	64,20
	56330000 Porto und Versandkosten	23.068,23	0,00	26.150,00	19.759,95	6.390,05	0,00	-3.308,28
	56341000 Fernmeldegebühren	15.652,52	0,00	18.220,00	7.649,44	10.570,56	0,00	-8.003,08
	56342000 Datenübertragungsgebühren	23.899,08	0,00	25.250,00	23.009,80	2.240,20	0,00	-889,28
	56343000 Miete, Leasing	41.300,00	0,00	2.500,00	2.350,00	150,00	0,00	-38.950,00
	56344000 Wartung	2.119,25	0,00	2.720,00	2.499,00	221,00	0,00	379,75
	56346000 Rundfunk- und Fernsehgebühren	1.575,56	0,00	2.270,00	1.228,82	1.041,18	0,00	-346,74
	56349000 Telefon, Datenübertragungskosten / Sonstige	259,87	0,00	240,00	108,98	131,02	0,00	-150,89
	56351000 Annoncen	1.231,80	0,00	1.250,00	666,59	583,41	0,00	-565,21
	56359000 Geschäftsaufwendungen / öffentliche Bekanntmachungen / Sonstige	27.185,92	0,00	27.700,00	13.164,90	14.535,10	0,00	-14.021,02
	56360000 Öffentlichkeitsarbeit	934,15	0,00	1.000,00	467,90	532,10	0,00	-466,25
	56370000 Bankgebühren	340,63	0,00	350,00	129,26	220,74	0,00	-211,37
	56371000 Bankgebühren	8.753,01	0,00	8.800,00	4.194,70	4.605,30	0,00	-4.558,31
	56390000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	61.486,59	0,00	128.300,00	29.965,15	98.334,85	0,00	-31.521,44
	56391000 Partnerschaft Eaubonne	17.777,88	0,00	7.000,00	3.000,00	4.000,00	0,00	-14.777,88
	56392000 Partnerschaft Isola-della-Scala	1.201,50	0,00	8.000,00	6.301,28	1.698,72	0,00	5.099,78
	56393000 Partnerschaftliche Kontakte Walschleben - Witterda	258,03	0,00	500,00	0,00	500,00	0,00	-258,03
	56394000 Sonstige Geschäftsaufwendungen - Arbeitskreis Miteinander der Kulturen (Spendenanteil)	497,33	0,00	0,00	242,33	-242,33	0,00	-255,00
	56395000 Partnerschaftliche Kontakte Wiesmoor	1.858,91	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	-1.858,91
	56397000 Kommunalpolitische Runde	4.317,50	0,00	5.000,00	405,00	4.595,00	0,00	-3.912,50
	56398000 Blütenkönigshaus	3.486,90	0,00	3.500,00	355,00	3.145,00	0,00	-3.131,90
	56399000 Bürgerreise	2.013,15	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	-2.013,15
	56411000 Gebäudeversicherungen	66.380,60	0,00	71.445,00	69.362,47	2.082,53	0,00	2.981,87
	56412000 Kfz-Versicherungen	9.923,85	0,00	13.125,00	12.869,90	255,10	0,00	2.946,05
	56413000 Haftpflichtversicherungen	24.399,16	0,00	28.500,00	24.136,42	4.363,58	0,00	-262,74
	56414000 Unfallversicherungen	74.358,77	0,00	76.925,00	47.017,79	29.907,21	0,00	-27.340,98
	56415000 Rechtsschutzversicherungen	653,64	0,00	700,00	653,64	46,36	0,00	0,00
	56419000 Sonstige Versicherungen	7.646,59	0,00	8.125,00	8.008,13	116,87	0,00	361,54
	56420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	21.695,80	0,00	23.105,00	22.781,30	323,70	0,00	1.085,50
	56430000 Sonstige Beiträge	195,01	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	-195,01
	56551000 Einzelwertberichtigung	18.216,62	0,00	0,00	4.179,60	-4.179,60	0,00	-14.037,02
	56560000 Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	634.410,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-634.410,39
	56810000 Grundsteuer	6.490,73	0,00	6.080,00	4.236,07	1.843,93	0,00	-2.254,66
	56820000 Kraftfahrzeugsteuer	654,24	0,00	1.060,00	867,76	192,24	0,00	213,52
	56920000 Verfügungsmittel	457,04	0,00	2.500,00	1.096,90	1.403,10	0,00	639,86
	56930000 Repräsentationen	12.202,23	0,00	8.100,00	3.693,52	4.406,48	0,00	-8.508,71
	56931000 Repräsentationen - Neujahrskonzert	3.183,58	0,00	3.000,00	2.746,66	253,34	0,00	-436,92
	56990000 Sonstige laufende Aufwendungen / sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit / Sonstige	11.344,62	0,00	13.100,00	5.780,09	7.319,91	0,00	-5.564,53
E 15	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe E 9 bis E 14)	20.541.395,42	16.485,45	22.624.962,00	11.645.013,35	10.996.434,10	0,00	-8.896.382,07
E 16	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo E 8 und E 15)	1.171.107,47	-16.485,45	234.435,00	3.148.819,90	-2.930.870,35	0,00	1.977.712,43

lfd. Nr.	Ergebnisrechnung	Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushalts-jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts-jahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnis-veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)
		2025	2025	2026	2026	2026	2027	2025
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
		1	2	3	4	5	6	7
E 17	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	204.709,57	0,00	136.210,00	43.344,42	92.865,58	0,00	-161.365,15
	47110000 Zinserträge für Kredite / von verbundenen Unternehmen	33.895,78	0,00	50.000,00	26.067,43	23.932,57	0,00	-7.828,35
	47151000 Zinserträge für Kredite / vom inländischen Geldmarkt / von Banken	150.999,85	0,00	80.600,00	11.471,75	69.128,25	0,00	-139.528,10
	47200000 Zinsen aus Stundungen und Verrentungen	7.668,04	0,00	500,00	838,00	-338,00	0,00	-6.830,04
	47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	11.811,16	0,00	5.000,00	4.707,24	292,76	0,00	-7.103,92
	47990000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Sonstige	334,74	0,00	110,00	260,00	-150,00	0,00	-74,74
E 18	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	50.928,13	0,00	363.500,00	158.208,10	205.291,90	0,00	107.279,97
	57200000 Aufwendungen aus der Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen	0,00	0,00	314.000,00	114.027,82	199.972,18	0,00	114.027,82
	57511000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Banken	45.417,13	0,00	42.400,00	42.406,07	-6,07	0,00	-3.011,06
	57511100 Zinsen Liquiditätskredite Banken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	57512100 Zinsen Liquiditätskredite Sparkassen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	57519000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an sonstige inländische Kreditinstitute	3.370,84	0,00	2.100,00	1.094,97	1.005,03	0,00	-2.275,87
	57910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.140,16	0,00	5.000,00	679,24	4.320,76	0,00	-1.460,92
E 19	= Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen (Saldo E 17 und E 18)	153.781,44	0,00	-227.290,00	-114.863,68	-112.426,32	0,00	-268.645,12
E 20	= Ordentliches Ergebnis (Summe E 16 und E 19)	1.324.888,91	-16.485,45	7.145,00	3.033.956,22	-3.043.296,67	0,00	1.709.067,31
E 21	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E 22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	-56,34	56,34	0,00	-56,34
E 23	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) (Summe E 20 bis E 22)	1.324.888,91	-16.485,45	7.145,00	3.033.899,88	-3.043.240,33	0,00	1.709.010,97

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

ANLAGE 2

Produkt	Kontnr.	Projekt	SH	Bezeichnung	Ansatz/Erm.	Verfugt/Eingen.	Verfügbar/Einzun.	Anmerkung
1142	02310000	1142-003	H	Liegenschaften - Grundstücksverkauf "Wäldchenloch"	200.000,00 €	103.600,00 €	96.399,91 €	lfd. Maßnahme
1142	02310000	1142-003	S	Liegenschaften - allgemein	35.000,00 €	31.753,90 €	3.246,10 €	lfd. Maßnahme
1144	01120000	1144-000	S	Gemeindeverwaltung - Datenverarbeitungs-Software	8.300,00 €	- €	8.300,00 €	lfd. Maßnahme
1144	08224000	1144-000	S	Gemeindeverwaltung - Hardware und EDV-technische Ausstattung	58.852,84 €	53.852,84 €	5.000,00 €	lfd. Maßnahme
1145	08120000	1145-001	S	Gemeindeverwaltung - Erwerb einer neuen Software für das kommunale Finanzwesen	75.000,00 €	- €	75.000,00 €	lfd. Maßnahme
1221	23142000	1221-001	H	Anschaffung mobiler Zufahrtssperren - IKZ-Zuwendung, Anteil Gemeinde Budenheim	35.000,00 €	- €	35.000,00 €	lfd. Maßnahme
1221	08290000	1221-001	S	Anschaffung mobiler Zufahrtssperren - Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.000,00 €	- €	37.000,00 €	lfd. Maßnahme
1225	08220000	1225-000	S	Ordnungsbehörde - Geschäftsausstattung (Seitenradarmesssysteme)	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	lfd. Maßnahme
1260	23310000	1260-000	H	Feuerwehr - Anzahlungen auf Sonderposten (pauschale Landeszusatzung 2026)	25.505,92 €	25.505,92 €	0,92 €	abgeschlossen
1260	08290000	1260-000	S	Feuerwehr - Betriebs- und Geschäftsausstattung / Wehrleiterbudget	75.817,30 €	15.817,30 €	60.000,00 €	lfd. Maßnahme
1260	23142000	1260-002	H	Feuerwehr - Anschaffung eines Hilfestellungslosgruppenfahrzeug (Zuwendungsrate 2026)	20.456,00 €	20.456,00 €	- €	abgeschlossen
1260	07120000	1260-008	S	Feuerwehr - Anschaffung eines Rettungsbootes (RTB 2)	45.000,00 €	- €	45.000,00 €	lfd. Maßnahme
1260	08290000	1260-012	S	Feuerwehr - Anschaffung einer Waschmaschine und eines Trockenschrankes für Brandschutzkleidung	50.000,00 €	- €	50.000,00 €	lfd. Maßnahme
1260	09678593	1260-013	S	Feuerwehr - Beschaffung eines Gefahrgutcontainers	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	lfd. Maßnahme
1260	09678593	1260-014	S	Feuerwehr - Aufbau eines Sirenen Systems (Rate 2026)	47.851,65 €	- €	47.851,65 €	lfd. Maßnahme
1260	07120000	1260-015	S	Feuerwehr - Anschaffung eines MZF 2 - geländetaugliches Krafthfahrzeug	40.000,00 €	- €	40.000,00 €	lfd. Maßnahme
1260	08214000	1260-018	S	Feuerwehr - Gemeindlicher Katastrophenschutz allgemein	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	lfd. Maßnahme
2130	08290000	2130-000	S	Grund- und Realschule plus (GRS+) - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens / Schulleiterbudget	44.595,57 €	12.793,57 €	31.802,00 €	lfd. Maßnahme
2130	08290000	2130-003	S	GRS+ Errichtung einer Garage (Restzahlung)	- €	481,64 €	481,64 €	abgeschlossen
2130	08290000	2130-004	S	GRS+ Beschaffung einer Alarmanlage (Restzahlung)	1.244,68 €	1.244,68 €	- €	abgeschlossen
2130	23142000	2130-005	H	GRS+ Startchancen-Programm (2024-2034) - Landeszusatzung	80.000,00 €	- €	80.000,00 €	lfd. Maßnahme
2130	08290000	2130-005	S	GRS+ Startchancen-Programm (2024-2034) - Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.000,00 €	16.638,53 €	63.361,47 €	lfd. Maßnahme
2432	08290000	2432-001	S	GRS+ Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulküche (Anschaffung weiterer Kochkessel)	12.000,00 €	- €	12.000,00 €	lfd. Maßnahme
3141	23159000	3141-000	H	Seniorentreff - Spende zur Beschaffung eines Kaffeevollautomaten	3.000,00 €	2.448,33 €	551,67 €	abgeschlossen
3141	08290000	3141-000	S	Seniorentreff - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Kaffeevollautomat)	3.000,00 €	2.448,33 €	551,67 €	abgeschlossen
3621	08290000	3621-000	S	Mühlfeld - Erwerb höhenverstellbarer Schreibtisch	2.000,00 €	1.209,02 €	790,98 €	abgeschlossen
3652	08290000	3652-000	S	Kita Kunterbunt - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	18.128,95 €	2.028,95 €	16.100,00 €	lfd. Maßnahme
3652	09678593	3652-007	S	Kita Kunterbunt - Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellung von Außenflächen)	30.000,00 €	- €	30.000,00 €	lfd. Maßnahme
3652	08290000	3652-008	S	Kita Kunterbunt - Beschaffung Klimagerät	7.000,00 €	- €	7.000,00 €	lfd. Maßnahme
3653	08290000	3653-005	S	Kita Wunderwald - Einrichtungsausrüstung für Frühstücksbuffet - Umwidmung der Haushaltsmittel zur Beschaffung einer Klimaanlage!	15.000,00 €	- €	15.000,00 €	lfd. Maßnahme
3662	08290000	3662-000	S	Spielfläche - Beschaffung von Spielgeräten im Bereich des NBO Wäldchenloch	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	lfd. Maßnahme
4210	01200000	4210-000	S	Investitionskostenzuschuss Wassersportfreunde Budenheim e.V. (Jugendtloß)	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	lfd. Maßnahme
4242	09678593	4242-001	S	Generalsanierung des Hauptspielfeldes - Planungskosten	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-001	S	Anbindung Brücke "Industriegebiet am Rhein" - Auszahlungen für Baumaßnahmen	358.732,20 €	44.404,89 €	314.327,31 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-002	S	Sanierung der Bestandsbrücke der Kreisstraße 49 sowie Beseitigung von Schadstellen entlang der Rhein- und Uferstraße - Auszahlungen für Baumaßnahmen	137.779,03 €	59.197,87 €	78.581,16 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-003	S	Barrierefreier Umbau von zwei Bushaltestellen im Bereich Erwin-Rentth-Straße und Hauptstraße - Planungskosten	50.000,00 €	- €	50.000,00 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-004	S	Errichtung einer Bushaltestelle im Bereich des Baugebietes "Wäldchenloch" - Planungskosten	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-005	S	Gehweg Wiesmoorer Straße - Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.000,00 €	- €	125.000,00 €	lfd. Maßnahme
5411	09678533	5411-006	S	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED - Auszahlungen für Baumaßnahmen	428.848,99 €	293.971,88 €	134.877,11 €	lfd. Maßnahme
5411	23320000	5411-009	H	Erschließung des Baugebietes "Wäldchenloch" - Erschließungsbeiträge / Vorausleistungen	2.520.000,00 €	- €	2.520.000,00 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-011	S	Erschließung des Baugebietes "Wäldchenloch" - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.310.600,00 €	1.236.637,85 €	1.073.962,15 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-011	S	Sanierung der Eauborner Straße - Planungskosten	84.150,00 €	- €	84.150,00 €	lfd. Maßnahme
5411	23290000	5411-018	H	Ausbau der Julius-Leber-Straße - wK8-Festsetzungen 2024	- €	147,77 €	147,77 €	abgeschlossen
5411	23320000	5411-018	H	Ausbau der Julius-Leber-Straße - wK8-Festsetzungen 2025	75.000,00 €	66.798,76 €	8.201,24 €	abgeschlossen
5411	09678593	5411-019	S	Erneuerung Baumstandorte Budenheimer Parkallee - Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000,00 €	1.451,80 €	98.548,20 €	lfd. Maßnahme
5411	09678593	5411-020	S	Ausbau der Heinrich-Gärtner-Straße - Planungskosten	48.886,05 €	- €	48.886,05 €	lfd. Maßnahme
5531	09678593	5531-000	S	Friedhof - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens / Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	lfd. Maßnahme
5531	03929000	5531-001	S	Friedhof - Gestaltung des Friedhofes (Friedhofsgebäude, Leichenhallen / sonstige Anlagen)	8.764,89 €	- €	8.764,89 €	lfd. Maßnahme
5531	08290000	5531-004	S	Friedhof - Beschaffung einer Druckerhöhungsanlage für den Friedhofsbrunnen	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	lfd. Maßnahme
5531	08290000	5531-005	S	Friedhof - Erwerb von fünf Bewässerungsbecken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	lfd. Maßnahme
5559	09678593	5559-002	S	Bau eines Radweg zwischen Schwarzenbergweg und Budenheimer Parkallee - Planungskosten	10.000,00 €	5.848,29 €	4.151,71 €	lfd. Maßnahme
5559	23990000	5559-003	H	Ausbau des Wirtschaftsweges "Wiesenweg" (PRR) - Kostenanteile Mainzer Netze GmbH - Restbetrag	- €	5.006,02 €	5.006,02 €	abgeschlossen
5559	04835000	5559-004	S	Ausbau des Wirtschaftsweges Unterer Heidesheimer Weg (PRR) - Grunderwerb	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	lfd. Maßnahme
5559	09678593	5559-004	S	Ausbau des Wirtschaftsweges Unterer Heidesheimer Weg (PRR) - Planungskosten	35.000,00 €	- €	35.000,00 €	lfd. Maßnahme
6260	10120000	6260-001	S	Erhöhung Stammkapital (Bareinlage) der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	- €	abgeschlossen

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Hartmann
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 06.08.2026

Drucksachen-Nr.: 074/1-2026

Betr.: Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Budenheim; **Feststellungs- und Entlastungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss der Gemeinde Budenheim zum 31.12.2017 (Feststellungsbeschluss gemäß § 114 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung / GemO) und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat erteilt Bürgermeister Becker sowie den Beigeordneten, die den Bürgermeister im Haushaltsjahr 2017 vertreten haben, Entlastung (Entlastungsbeschluss gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Begründung:

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Abschluss hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 GemO aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen (d.h. Teilergebnis- und Teilfinanzhaushaltsrechnung),
4. der Bilanz,
5. der Investitionsrechnung,
6. dem Anhang,

Dem Jahresabschluss sind ferner als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. die Beteiligungsberichte gemäß § 90 Absatz 2 GemO der Gemeindewerke Bundenheim AöR und der Wohnungsbaugesellschaft GmbH,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über bestehende Ausfallbürgschaften zugunsten unserer Wohnungsbaugesellschaft,
7. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen,
8. Tagesabschlüsse zum ersten und letzten Buchungstag des Geschäftsjahres 2017 der Gemeindekasse

Der Jahresabschluss mit seinen vorerwähnten Bestandteilen und Anlagen wurde dem Gemeinderat sowie den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, welche nicht dem Rat angehören, zugeleitet.

Gemäß § 112 GemO ist der Jahresabschluss am 30.06.2026 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats unter der Leitung der Ausschussvorsitzenden, Frau Dotzer, geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Sitzungsniederschrift zu entnehmen, die den Mitgliedern der beiden vorerwähnten Gremien zugesandt worden ist. Feststellungen bzw. Beanstandungen wurden - abgesehen von Fristverletzungen - seitens des Rechnungsprüfungsausschusses nicht getroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Jahresabschluss 2017 in der Ergebnis- und Finanzrechnung einen Überschuss sowie in der Bilanz ein positives Eigenkapital ausweist. Damit ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen (§ 18 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Gemäß § 18 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorgetragen.

Entsprechend § 114 Absatz 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet ferner in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben. Gründe für die Verweigerung der Entlastung können nur Tatsachen sein, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung betreffen; sind diese Gründe behoben (ausgeräumt) kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden (vgl. VV Nr. 3 zu § 114 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt in bereits erwähnter Sitzungsniederschrift, den Jahresabschluss festzustellen und dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten, welche den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung zu erteilen.

Hinweise:

1. VV Nr. 4 zu § 110 GemO lautet: „Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch alle Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.“

Mithin führt der Erste Beigeordnete Wabra den Vorsitz; ist dieser verhindert wäre dies Beigeordneter Dr. Saas. Beide Herren waren im Jahre 2017 noch nicht kommunalpolitisch tätig.

Die Beigeordnete Kolter war im Jahre 2017 tariflich Beschäftigte der Gemeinde und scheidet daher aus Sicht der Verwaltung vom Vorsitz aus.

Sofern die beiden Beigeordneten Wabra und Dr. Saas verhindert sein sollten, führen die Ratsmitglieder Höptner, Christmann oder Neuhaus (in dieser Reihenfolge entsprechend ihres Lebensalters) den Vorsitz.

2.) Gemäß § 114 Absatz 2 GemO sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich auszulegen.


(Stellv. FBL Herr Hartmann)
(FBL Herr Seel)
(Bürgermeister Herr Hinz)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Hartmann
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 13.08.2026

Drucksachen-Nr.: 07611-2026

Betr.: Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Budenheim; Feststellungs- und Entlastungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss der Gemeinde Budenheim zum 31.12.2018 (Feststellungsbeschluss gemäß § 114 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung / GemO) und nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten, die den Bürgermeister im Haushaltsjahr 2018 vertreten haben, Entlastung (Entlastungsbeschluss gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Begründung:

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Abschluss hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 GemO aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen (d.h. Teilergebnis- und Teilfinanzhaushaltsrechnung),
4. der Bilanz,
5. der Investitionsrechnung,
6. dem Anhang,

Dem Jahresabschluss sind ferner als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. die Beteiligungsberichte gemäß § 90 Absatz 2 GemO der Gemeindewerke Bundenheim AöR und der Wohnungsbaugesellschaft GmbH,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über bestehende Ausfallbürgschaften zugunsten unserer Wohnungsbaugesellschaft,
7. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen,
8. Tagesabschlüsse zum ersten und letzten Buchungstag des Geschäftsjahres 2017 der Gemeindekasse

Der Jahresabschluss mit seinen vorerwähnten Bestandteilen und Anlagen wurde dem Gemeinderat sowie den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, welche nicht dem Rat angehören, zugeleitet.

Gemäß § 112 GemO ist der Jahresabschluss am 11.08.2026 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats unter der Leitung der Ausschussvorsitzenden, Frau Dotzer, geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Sitzungsniederschrift zu entnehmen, die den Mitgliedern der beiden vorerwähnten Gremien zugesandt worden ist. Feststellungen bzw. Beanstandungen wurden - abgesehen von Fristverletzungen - seitens des Rechnungsprüfungsausschusses nicht getroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Jahresabschluss 2018 in der Ergebnis- und Finanzrechnung einen Überschuss sowie in der Bilanz ein positives Eigenkapital ausweist. Damit ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen (§ 18 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Gemäß § 18 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorgetragen.

Entsprechend § 114 Absatz 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet ferner in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben. Gründe für die Verweigerung der Entlastung können nur Tatsachen sein, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung betreffen; sind diese Gründe behoben (ausgeräumt) kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden (vgl. VV Nr. 3 zu § 114 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt in bereits erwähnter Sitzungsniederschrift, den Jahresabschluss festzustellen und dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten, welche den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung zu erteilen.

Hinweise:

1. VV Nr. 4 zu § 110 GemO lautet: „Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch alle Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.“

Mithin führt der Erste Beigeordnete Wabra den Vorsitz; ist dieser verhindert wäre dies Beigeordneter Dr. Saas. Beide Herren waren im Jahre 2018 noch nicht kommunalpolitisch tätig.

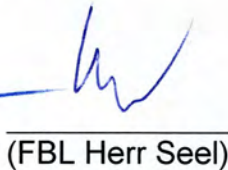
Die Beigeordnete Kolter war im Jahre 2018 tariflich Beschäftigte der Gemeinde und scheidet daher aus Sicht der Verwaltung vom Vorsitz aus.

Sofern die beiden Beigeordneten Wabra und Dr. Saas verhindert sein sollten, führen die Ratsmitglieder Höptner, Christmann oder Neuhaus (in dieser Reihenfolge entsprechend ihres Lebensalters) den Vorsitz.

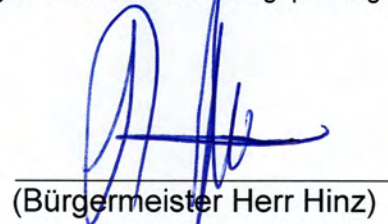
2.) Gemäß § 114 Absatz 2 GemO sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich auszulegen.



(Stellv. FBL Herr Hartmann)



(FBL Herr Seel)



(Bürgermeister Herr Hinz)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 26.08.2026	

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 966-01.001

Datum : 18.08.2026

Drucksachen-Nr. : 07811-2026

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 26.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)

(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2026 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
01.06.2026	Ingenieurbüro Dhom GmbH	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	200,00 €	
02.06.2026	Mezger-Dental-Technik GmbH	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	150,00 €	
02.06.2026	Hannelore Rudolph Esso Tankstelle Budenheim	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	150,00 €	
02.06.2026	Holzverarbeitung Julius Richter GmbH&Co.KG	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	200,00 €	
02.06.2026	Budenheimer Terrassen	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	1.000,00 €	
03.06.2026	Bericap GmbH & Co. KG	Spende Budenheimer Rheinuferfest	3.000,00 €	
05.06.2026	Christian Lichtenberg	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	250,00 €	
08.06.2026	E. Puschner Bauunternehmen GmbH	Spende Budenheimer Rheinuferfest	200,00 €	
08.06.2026	Antonio Marra Fliesen Toni	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	200,00 €	
10.06.2026	Rheinhessen Sparkasse	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	300,00 €	
11.06.2026	Apotheke am Rathaus	Spende an den Vereinsring Rheinuferfest 2026	400,00 €	
12.06.2026	Fraunhofer-Institut ITWM	7 Laptops u. 2 Docking-Stationen für außerschulischen Bildungseinsatz im Jugendtreff	1.463,21 €	
16.06.2026	Chemische Fabrik Budenheim KG	Spende an den Vereinsring Rheinuferfest 2026	2.500,00 €	
17.06.2026	Basar für Sie	Spende für den Seniorentreff	250,00 €	
17.06.2026	Ries + Ries Architekten Ingenieure GmbH	Spende an den Vereinsring Rheinuferfest 2026	200,00 €	
17.06.2026	Heiser's Küchen GmbH	Spende an den Vereinsring Rheinuferfest 2026	250,00 €	
22.06.2026	Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH	Freizeitkünstlerkreis Budenheim	200,00 €	
24.06.2026	Praxis für Physiotherapie Roland Schweisfurt	Rheinuferfest: Spende an den Vereinsring	250,00 €	
23.07.2026	Budenheimer Volksbank eG	Ausstellung Künstlerkreis Budenheim im Oktober 2026	500,00 €	

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

siehe § 24 GemHVO

*Datum des Spendeneingangs

a)

015/1-2026

GEMEINDERATSFRAKTION BUDENHEIM



Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Budenheim, 12.08.2026

Prüfantrag zur Installation von Wasserspendern als Maßnahme des Hitzeschutzes im Ortsgebiet der Gemeinde Budenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion die Prüfung zur Installation von Wasserspendern als Maßnahme des Hitzeschutzes im Ortsgebiet der Gemeinde Budenheim. Im Rahmen der Prüfung sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- welche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets für die Aufstellung bzw. Installation von Wasserspendern geeignet wären. Hierbei sollen insbesondere stark frequentierte öffentliche Plätze, Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Bereiche vor öffentlichen Einrichtungen sowie weitere Orte mit hoher Aufenthaltsdauer berücksichtigt werden.
- wie viele Wasserspender an den jeweils geeigneten Standorten benötigt bzw. sinnvollerweise eingerichtet werden könnten

GEMEINDERATSFRAKTION BUDENHEIM

Fraktionsvorsitzender: Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim | Mobil: 0175-24 20 394 | Email: kaho89@gmx.de

- welche technischen und hygienischen Voraussetzungen für die Installation und den dauerhaften Betrieb erfüllt werden müssen, insbesondere hinsichtlich Trinkwasseranschluss, Wartung, Reinigung, Frostschutz und Trinkwasserqualität
- welche Kosten für Anschaffung, Installation, Betrieb, Wartung und gegebenenfalls notwendige bauliche Maßnahmen entstehen würden
- ob für die Umsetzung Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Kreis oder anderen Stellen in Anspruch genommen werden können
- ob bei der Auswahl der Standorte und Modelle eine barrierefreie und möglichst niedrigschwellige Nutzung gewährleistet werden kann
- welche Möglichkeiten bestehen, Wasserspender gegebenenfalls gemeinsam mit örtlichen Vereinen, Einrichtungen oder anderen Partnern zu betreiben oder zu finanzieren.

Begründung

Auch in Budenheim sind Hitzewellen und länger andauernde hohe Temperaturen für die Bevölkerung eine zunehmende Belastung. Gerade im Rhein-Main-Gebiet, also auch in Budenheim, heizen sich die Kommunen durch die starke und stetig zunehmende Bebauung immer weiter auf. Besonders ältere Menschen, Kinder und Personen, die sich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen längere Zeit im Freien aufhalten, können durch Hitze und Flüssigkeitsmangel gefährdet werden.

Eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist eine einfache und zugleich wichtige Maßnahme, um diesen Belastungen entgegenzuwirken. Öffentlich zugängliche Wasserspender können hierbei einen unkomplizierten Beitrag leisten und zudem die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum verbessern.

Die Gemeinde Budenheim verfügt über verschiedene öffentliche und stark frequentierte Bereiche, an denen eine solche Infrastruktur grundsätzlich sinnvoll sein könnte. Durch eine gezielte Prüfung soll zunächst ermittelt werden, an welchen Stellen ein konkreter Bedarf besteht, welche technischen Voraussetzungen gegeben sind und mit welchem

finanziellen Aufwand eine Umsetzung verbunden wäre.

Dieser Antrag soll ausdrücklich keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Anzahl, Orte oder Modelle treffen, sondern ergebnisoffen prüfen. Vielmehr soll die Verwaltung eine belastbare Entscheidungsgrundlage schaffen, auf deren Grundlage der Gemeinderat über die genannten Punkte beraten und anschließend entscheiden kann.

Um bei positiver Prüfung auch eine Umsetzung vor der nächsten Hitzewelle zu gewährleisten und etwaige Gelder in den Haushalt einstellen zu können, wären Ergebnisse des Prüfantrages bis zu Gemeinderatssitzung am 9.12.2026 aus unserer Sicht erforderlich.

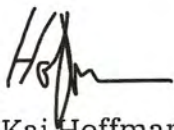
Kosten/Finanzierung

Die Kosten für Trinkwasserspender variieren. Je nach Modell belaufen sich die Kosten pro Gerät auf 5.000-20.000 Euro. Eine Prüfung soll ergeben was sinnvoll für Budenheim wäre und auch die Kosten für Instandhaltung/Wartung etc. einpreisen.

Etwaige für die Prüfung notwendige Kosten sollten sich auf max. 1.000 Euro belaufen. Im Haushalt 2026 wurden für „Bau und Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen“ (Teilhaushalt 5, Produkt-Konto 5511) bereits Haushaltsmittel eingestellt. Für das Folgejahr müsste der Ansatz erhöht werden, wenn die Prüfung belastbare Ergebnisse bringt.

Wir bitten die übrigen Fraktionen um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai Hoffmann', with a horizontal line extending to the right.

Kai Hoffmann

Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

b)

Kai Hoffmann | Eaubonner Str. 12a | 55257 Budenheim

An
Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Gemeindeverwaltung Budenheim
Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Budenheim, 12.08.2026

Prüfantrag zur Entsiegelung von Flächen als Maßnahme des kommunalen Hitzeschutzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion zu prüfen, ob und in welchem Umfang versiegelte Flächen innerhalb der Gemeinde Budenheim als Maßnahme des kommunalen Hitzeschutzes teilweise bzw. vollständig entsiegelt werden können.

Dabei soll insbesondere geprüft werden

- **welche öffentlichen Flächen** innerhalb des Gemeindegebiets grundsätzlich für eine Entsiegelung geeignet sind. Hierbei sollen insbesondere Plätze, Wege, Randbereiche, Parkflächen, Schul- und Kitaflächen, Spielplätze sowie weitere stark versiegelte und hitzeexponierte Bereiche betrachtet werden
- an welchen Stellen durch eine **Entsiegelung und anschließende Begrünung** eine spürbare Verbesserung des lokalen Mikroklimas und eine Verringerung der

sommerlichen Hitzebelastung erreicht werden könnte

- welche Möglichkeiten bestehen, entsiegelte Flächen anschließend durch **Bäume, Sträucher, Stauden, Rasen- oder Blühflächen** zu begrünen und dadurch zusätzliche Verschattung und Verdunstungskühlung zu schaffen
- welche **Kosten** für Planung, Rückbau, Entsiegelung, gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Entwässerung sowie die anschließende Begrünung entstehen würden
- welche **Fördermöglichkeiten** von Bund, Land, Kreis oder anderen Stellen für Entsiegelungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen genutzt werden können
- ob und in welchem Umfang bei der Planung **Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser** geschaffen bzw. verbessert werden können, um neben dem Hitzeschutz auch einen Beitrag zur Starkregenvorsorge und zur Entlastung der Kanalisation zu leisten
- ob es innerhalb der Gemeinde Flächen gibt, bei denen eine **Teilentsiegelung** oder eine Umgestaltung besonders wirtschaftlich und kurzfristig umgesetzt werden könnte.

Begründung

Zunehmende Hitzeperioden stellen unsere Gemeinde vor die Aufgabe, den öffentlichen Raum stärker an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Stark versiegelte Flächen heizen sich bei hohen Temperaturen besonders stark auf und speichern die Wärme. Gleichzeitig kann auf versiegelten Flächen Niederschlagswasser nicht oder nur eingeschränkt versickern.

Die gezielte Entsiegelung geeigneter Flächen kann daher einen wichtigen Beitrag zur **Hitzevorsorge und zur Verbesserung des Mikroklimas** in Budenheim leisten. Werden entsiegelte Bereiche anschließend begrünt und – wo möglich – mit Bäumen oder anderen schattenspendenden Pflanzen versehen, können zusätzliche Kühlungseffekte durch Verschattung und Verdunstung entstehen. Gleichzeitig wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser verbessert.

Besonders sinnvoll erscheint eine Betrachtung von Flächen, die heute nur eingeschränkt benötigt werden oder deren vollständige Versiegelung für die derzeitige Nutzung nicht zwingend erforderlich ist. Auch eine **Teilentsiegelung** kann bereits zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des lokalen Kleinklimas beitragen.

Die Entsiegelung von Flächen ist eine dauerhafte Aufgabe für die Gemeinde und sollte von uns in den kommenden Jahren verstärkt angestrebt werden. Dennoch ist eine zeitnahe Prüfung und Vorlage der Ergebnisse, idealerweise noch in diesem Jahr, wichtig, um bereits für die Haushaltsberatungen für das Jahr 2027 erste Maßnahmen berücksichtigen zu können.

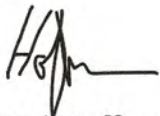
Kosten/Finanzierung

Sollte die Prüfung nicht durch die Gemeindeverwaltung bzw. Gemeindewerke realisiert werden können, sind die bei einer Fremdfirma anfallenden Kosten auf ca. 25.000 Euro zu taxieren.

Im Haushalt 2026 wurden für „Bau und Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen“ (Teilhaushalt 5, Produkt-Konto 5511) bereits Haushaltsmittel eingestellt. Für das Folgejahr müsste der Ansatz erhöht werden, wenn die Prüfung belastbare Ergebnisse bringt.

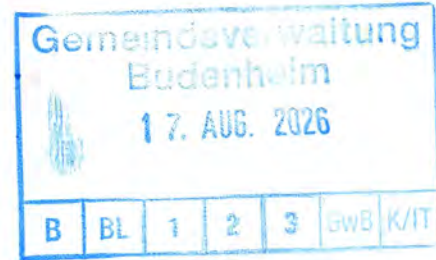
Wir bitten die übrigen Fraktionen um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai Hoffmann', with a stylized, flowing script.

Kai Hoffmann

Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion



SPD-Fraktion Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 12.08.2026

Prüfantrag der SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim zur Erstellung eines kommunalen Hitzeschutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanagement der Gemeinde Budenheim

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Budenheim beschließt die Erarbeitung eines kommunalen Hitzeschutzkonzeptes in enger Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanager der Gemeinde Budenheim. Ziel ist es, die Bevölkerung wirksam vor den zunehmenden gesundheitlichen Belastungen durch Hitzeperioden zu schützen und die kommunale Vorsorge im Zuge des Klimawandels strukturiert auszubauen.

Begründung:

Die zunehmende Häufung und Dauer von Hitzeperioden ist eine der unmittelbarsten Folgen des Klimawandels und stellt auch für Budenheim eine wachsende Herausforderung dar. Insbesondere ältere Menschen, Kinder sowie gesundheitlich vorbelastete Personen sind einem erhöhten Risiko durch Hitzestress ausgesetzt.

Die kommunale Ebene spielt eine entscheidende Rolle beim Schutz der Bevölkerung. Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz und bundesweit entwickeln daher verstärkt Hitzeschutzpläne, um präventiv und im Akutfall handlungsfähig zu sein. Ein solches Konzept ermöglicht eine systematische Vorbereitung, verbessert die Information der Bevölkerung und reduziert gesundheitliche Risiken erheblich.

Zudem bestehen auf Landes- und Bundesebene verschiedene Förderprogramme im Bereich Klimaanpassung und Gesundheitsschutz (z. B. Programme zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen oder kommunale Klimaschutzförderung), die für einzelne Maßnahmen genutzt werden können. Die Erstellung eines Hitzeschutzkonzeptes schafft hierfür die notwendige Grundlage.



Maßnahmen – Drei-Stufen-Plan:

1. Stufe 1 – Prävention und Information

- Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht über „kühle Orte“ im Gemeindegebiet (z. B. öffentliche Gebäude, schattige Grünflächen, Kirchen).
- Information der Bevölkerung über Verhalten bei Hitze (Website, Mitteilungsblatt, Heimatzeitung, Aushänge).
- Sensibilisierung besonders gefährdeter Gruppen sowie Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen und sozialen Trägern.

2. Stufe 2 – Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum

- Ausweisung und Kennzeichnung von Schattenräumen und schattigen Aufenthaltsflächen.
- Schaffung zusätzlicher beschatteter Flächen, insbesondere durch Sonnensegel (z. B. im Rathausgarten als zentral zugänglicher Aufenthaltsort).
- Öffentliche Nutzung vorhandener Trinkwasserversorgungsmöglichkeiten (z. B. Wasseranschlüsse im Rathausumfeld).
- Ergänzende Maßnahmen wie Sitzgelegenheiten, mobile Beschattung und ggf. Trinkwasserstationen.
- Kooperation mit Vereinen, Kirchen und sozialen Einrichtungen.

3. Stufe 3 – Akutmaßnahmen bei extremer Hitze (ab 40 °C)

- Freigabe des klimatisierten Ratssaals als Aufenthaltsraum für Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahren.
- Sicherstellung eines sicheren, betreuten Aufenthalts.
- Bereitstellung von Sitzmöglichkeiten und Trinkwasser.
- Aktive Information der Bevölkerung (z. B. über Website, Aushänge, lokale Netzwerke).

Kostenaufstellung:

Die Umsetzung ist überwiegend mit geringen laufenden Kosten verbunden. Eine grobe Kostenschätzung:

- Verwaltungsaufwand:
Planung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit (im Rahmen bestehender Personalressourcen)



- **Personalkosten (Stufe 3):**
Betreuung bei Öffnung des Ratssaals (situationsabhängig, ggf. Einsatz vorhandenen Personals)
- **Betriebskosten:**
Klimaanlage und Energieverbrauch bei Nutzung des Ratssaals (gering, da zeitlich begrenzt)
- **Sonnensegel (einmalige Investition):**
 - **einfache Ausführung: ca. 2.000 – 5.000 €**
 - **robuste, dauerhafte Installation (inkl. Befestigung): ca. 5.000- 8 000 €**
→ Umsetzung kann modular erfolgen (z. B. zunächst Rathausgarten)
- **Trinkwasserbereitstellung:**
Nutzung bestehender Infrastruktur: geringe Kosten
ggf. zusätzliche Trinkwasserstation: ca. 1.000 – 3.000 €

Finanzierungsmöglichkeiten:

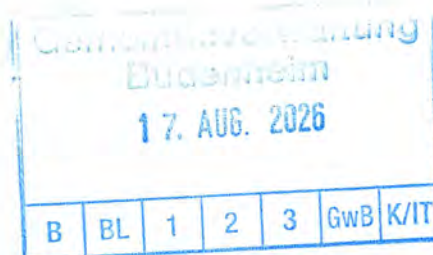
- Nutzung bestehender Haushaltsmittel im Bereich Klimaschutz/Klimaanpassung
- Prüfung von Förderprogrammen (Land Rheinland-Pfalz, Bund – z. B. Klimaanpassungsförderung, Gesundheitsprävention)
- ggf. Kooperationen mit lokalen Akteuren

Schlussbemerkung:

Ein kommunales Hitzeschutzkonzept ist eine notwendige und verhältnismäßig kostengünstige Maßnahme, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Gemeinde Budenheim zukunftsfähig aufzustellen. Gleichzeitig eröffnet es den Zugang zu Fördermitteln und stärkt die kommunale Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Für die SPD-Fraktion

Peter Wersin



SPD-Fraktion Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 12.08.2026

Prüfantrag der SPD-Fraktion zur Herstellung öffentlicher Trinkwasserbrunnen im Gemeindegebiet Budenheim

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Budenheim beauftragt die Gemeindewerke Budenheim zu prüfen, an welchen geeigneten Standorten im Gemeindegebiet insgesamt ca. 5–6 öffentliche Trinkwasserbrunnen installiert werden können. Ziel ist es, insbesondere an heißen Tagen eine kostenfreie und niedrigschwellige Trinkwasserversorgung für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher sicherzustellen.

Begründung:

Im Zuge der zunehmenden Hitzeperioden infolge des Klimawandels steigt auch in unserer Region das Risiko gesundheitlicher Belastungen deutlich an. Hohe Temperaturen führen vermehrt zu Dehydrierung, Kreislaufproblemen, Hitzeschlag und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Besonders betroffen sind ältere Menschen, Kinder sowie gesundheitlich vorbelastete Personen.

Eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist eine der wichtigsten und zugleich einfachsten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit bei Hitze. Öffentliche Trinkwasserbrunnen stellen hierbei eine effektive, nachhaltige und sozial gerechte Lösung dar, da sie allen Menschen **kostenfrei** zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus leisten Trinkwasserbrunnen einen wichtigen Beitrag zur Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und erhöhen die Attraktivität der Gemeinde für Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste. Sie sind ein sinnvoller Bestandteil eines umfassenden kommunalen Hitzeschutzkonzeptes.

Die zuverlässige Trinkwasserversorgung muss dabei jederzeit gewährleistet sein und den geltenden hygienischen Standards entsprechen.

Zu prüfende mögliche Standorte:

Die Gemeindewerke werden gebeten, insbesondere folgende Standorte zu prüfen:

Vors.: Peter Wersin, Siebenmorgenstr. 7, 55257 Budenheim // Stellv. Vors.: Kerstin Dotzer, Finther Str. 35, 55257 Budenheim



- Rathausgarten / Rathausvorplatz
- Haltestelle Kirche
- Isola-de-la-Scala-Platz
- Spielplatz am Wald
- Gonsenheimer Str. nahe Katholischer Kindergarten
- Platz der Generationen

Weitere geeignete Standorte können im Rahmen der Prüfung ergänzend identifiziert werden.

Kostenaufstellung (auf Basis normaler Ausführung):

- **Kosten pro Trinkwasserbrunnen:**
ca. 5.000 – 8.000 € (inkl. Anschluss, Installation und robuster, öffentlicher Ausführung)
- **Gesamtkosten (bei 5–6 Brunnen):**
ca. 25.000 – 48.000 €
- **Laufende Kosten:**
 - Wartung und Instandhaltung
 - Wasserverbrauch (gering)
 - regelmäßige hygienische Kontrolle

Finanzierungsmöglichkeiten:

- Haushaltsmittel der Gemeinde bzw. Gemeindewerke
- Förderprogramme des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes im Bereich Klimaanpassung und öffentliche Infrastruktur
- mögliche Kooperationen oder Sponsoring-Modelle

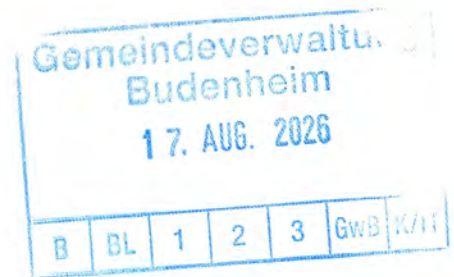
Schlussbemerkung:

Die Installation öffentlicher Trinkwasserbrunnen ist eine wirtschaftlich vertretbare und zugleich äußerst wirkungsvolle Maßnahme zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in Budenheim. Sie ergänzt das kommunale Hitzeschutzkonzept sinnvoll und trägt nachhaltig zur Lebensqualität im Ort bei.

Für die SPD-Fraktion



Peter Wersin



SPD-Fraktion Budenheim

Gemeindeverwaltung Budenheim

Herrn Bürgermeister Stephan Hinz
Berliner Straße 3

55257 Budenheim

Budenheim, den 12.08.2026

Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems zur Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abstimmungen im Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit beantragen wir die Anschaffung und Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems (Reply Interact Mini) für die Sitzungen des Gemeinderates Budenheim und bitten die anwesenden Fraktionen um Unterstützung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung und Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems, um Abstimmungsergebnisse künftig eindeutig, transparent und nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus soll das System auch in den Ausschüssen der Gemeinde Budenheim eingesetzt werden können.

Begründung:

In den Sitzungen des Gemeinderates kommt es immer wieder zu unübersichtlichen Abstimmungssituationen. Häufig müssen Abstimmungsergebnisse wiederholt erfragt oder präzisiert werden.

Vors.: Peter Wersin, Siebenmorgenstr. 7, 55257 Budenheim // Stellv. Vors.: Kerstin Dotzer, Finther Str. 35, 55257 Budenheim



Dies führt nicht nur zu Verzögerungen im Sitzungsablauf, sondern beeinträchtigt auch die Transparenz der Entscheidungsfindung.

Durch den Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems werden die Stimmen der Ratsmitglieder digital erfasst und unmittelbar ausgewertet. Die Ergebnisse können in Echtzeit grafisch auf einem Bildschirm oder über einen Beamer dargestellt werden. Dadurch wird für alle Anwesenden – sowie für Zuschauerinnen und Zuschauer, beispielsweise bei Übertragungen – klar ersichtlich, wie abgestimmt wurde.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass jedem Gemeinderatsmitglied ein fest zugeordnetes Abstimmungsgerät zur Verfügung steht. Dadurch können bei Bedarf auch namentliche Abstimmungen einfach und eindeutig durchgeführt werden.

Die Einführung eines solchen Systems stellt einen wichtigen Schritt in Richtung mehr Transparenz und Bürgernähe dar. Gleichzeitig öffnet sich die Gemeinde modernen technologischen Lösungen und beseitigt bestehende Unklarheiten im Abstimmungsprozess.

Da vergleichbare Systeme bereits in anderen Verwaltungen erfolgreich eingesetzt werden, ist eine problemlose Implementierung auch in Budenheim zu erwarten. Ein weiteres positives Argument hierfür wäre die bessere Transparenz des Abstimmungsergebnisses in die Onlineübertragung der Gemeinderatssitzung, dieses könnte hier als Bild Signal eingeblendet werden und eine entsprechende direkte Transparenz wäre geschaffen.

Kosten:

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. 1.000 Euro inklusive Software und stellen somit eine verhältnismäßig geringe Investition im Verhältnis zum gewonnenen Mehrwert dar.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim

Peter Wersin



PRÜFANTRAG

Aktionsplan „Sauberes Budenheim

Kommunale Strategie gegen Vermüllung und Littering

SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim • Antragsjahr 2026

B	BL	1	2	3	GW	K/IT
---	----	---	---	---	----	------

Antragsteller:	SPD-Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Budenheim
Gremium:	Gemeinderat Budenheim
Sitzungstermin:	26.08.2026
Betreff:	Kommunale Strategie gegen Vermüllung, illegale Ablagerungen und Littering – Verabschiedung eines 3-Jahres-Aktionsplans (2026–2028)
Anlagen:	Anlage 1: Aktionsplan „Sauberes Budenheim 2026–2028“ (detailliertes Dokument)

I. SACHVERHALT UND PROBLEMLAGE

Die Gemeinde Budenheim sieht sich mit einer **zunehmenden Vermüllung im öffentlichen Raum** konfrontiert. Betroffen sind sowohl der Außenbereich (illegale Ablagerungen von Sperrmüll, Bauschutt und Haushaltsabfällen an Feld- und Waldwegen) als auch innerörtliche Bereiche (verdreckte Straßenränder, Littering (achtlose Wegwerfen von Kleinstmüll im öffentlichen Raum – Zigarettenstummel, Fast-Food-Verpackungen, Getränkedosen und Plastikflaschen) an Ortsein- und -ausfahrten, Abwurf von Abfällen aus Fahrzeugen).

Littering ist in Rheinland-Pfalz bußgeldbewehrt (bis zu 500 €), wird jedoch bislang in der Gemeinde Budenheim kaum konsequent geahndet.

Die antragstellende Fraktion stellt folgende konkrete Missstände fest:

- Illegale Müllablagerungen an Feld- und Waldwegen im Außenbereich nehmen zu
- Straßenränder und Grünstreifen an Ortsein- und -ausfahrten sind dauerhaft verschmutzt
- Alle gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. Waldsporthalle, Feuerwehr, Gemeindehaus, Parkplätze) werden unzureichend gereinigt – kommunale Liegenschaften sind besonders sichtbar und müssen als Vorbild fungieren
- Littering entlang stark befahrener Straßen und an Parkplätzen ist deutlich sichtbar und prägt das Ortsbild negativ
- Die Gemeinde verfügt über keine Straßenkehrmaschine; die manuelle Reinigung ist personalintensiv und lückenhaft
- Die bestehende Anliegerpflicht zur Straßenkehrung ist weiten Teilen der Bevölkerung nicht bekannt oder wird nicht wahrgenommen

Die Gemeinde Budenheim führt bereits einen jährlichen **"Dreck weg Tag"** durch – eine lobenswerte Initiative, die jedoch bislang nicht in ein systematisches Gesamtkonzept eingebettet ist und in Reichweite und Wirkung noch deutlich ausgebaut werden kann.

Vermüllung erzeugt Vermüllung: Je länger Abfälle liegen bleiben, desto mehr kommen hinzu (**Broken-Windows-Effekt**). Ohne strategisches Handeln werden sich die Reinigungskosten für

die Gemeinde weiter erhöhen und das Ortsbild und die Lebensqualität in Budenheim spürbar leiden.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim beschließt:

- 1 Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, auf Basis des als Anlage beigefügten Aktionsplans "Sauberes Budenheim 2026–2028" einen verbindlichen kommunalen Reinigungsplan für alle öffentlichen Liegenschaften und Straßenbereiche zu erarbeiten und dem Gemeinderat in der Sitzung am 08.12.2026 zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Reinigungsplan ist jährlich fortzuschreiben.
- 2 Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 30. September 2026 eine Sofortmaßnahme umzusetzen: Alle gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. Waldsporthalle, Feuerwehr, Gemeindehaus, Parkplätze) werden ab sofort in einen wöchentlichen Reinigungsturnus des Bauhofs aufgenommen. Die Gemeinde verpflichtet sich damit ausdrücklich zur Vorbildfunktion bei der Sauberkeit kommunaler Flächen.
- 3 Die Gemeindewerke Budenheim werden beauftragt, bis zum 30. Oktober 2026 Angebote und ggf. einen Förderantrag für die Anschaffung einer geeigneten Straßenkehrmaschine einzuholen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Nach Inbetriebnahme ist ein regelmäßiger Kehrplan (mindestens wöchentlicher Turnus der Hauptstraßen) zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen.
- 4 Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den bestehenden jährlichen "Dreck weg Tag" konzeptionell weiterzuentwickeln: Ziel ist eine Steigerung der Teilnehmerzahl um mindestens 30 % im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr sowie die schrittweise Etablierung als jährliches Gemeinschaftsfest mit dauerhaft mehr als 150 aktiven Teilnehmenden bis 2028.
- 5 Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 30. Oktober 2026 eine Bürger-Informationskampagne zur Straßenkehrpflicht der Anlieger zu erarbeiten und durchzuführen. Inhalt: Aufklärung über die rechtliche Reinigungspflicht gemäß kommunaler Satzung, positive Ansprache im Gemeindeblatt und durch Informationsflyer beim nächsten "Dreck weg Tag".
- 6 Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 30. September 2026 eine niedrigschwellige Bürger-Meldeplattform (App oder E-Mail-Lösung) für Vermüllung und illegale Ablagerungen einzurichten. Ziel ist eine Reaktionszeit von maximal 48 Stunden auf eingehende Meldungen.
- 7 Das Ordnungsamt der Gemeinde Budenheim wird beauftragt, Littering-Verstöße und illegale Ablagerungen künftig konsequent zu verfolgen und den zulässigen Bußgeldrahmen gemäß rheinland-pfälzischem Ordnungswidrigkeitenrecht (bis 500 € für Littering) auszuschöpfen. An den identifizierten Problemstellen werden Hinweisschilder mit Bußgeldangaben aufgestellt.
- 8 Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, an den fünf meistbetroffenen Standorten illegaler Ablagerungen nach datenschutzrechtlicher Prüfung Wildkameras oder vergleichbare Überwachungssysteme zu installieren (Umsetzung bis Ende 2027).

- 9 Die Gemeindeverwaltung erstattet dem Gemeinderat jährlich im ersten Quartal schriftlich Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen, die Entwicklung der gemeldeten Verstöße, die Reinigungskosten sowie die verhängten Bußgelder. Der erste Bericht ist bis zum 31. März 2027 vorzulegen.
- 10 Die für die Umsetzung der Maßnahmen 2026 erforderlichen Haushaltsmittel werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, verfügbare Förderprogramme des Landes Rheinland-Pfalz (insbesondere "Aktion Saubere Landschaft", LEADER) zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen.

III. BEGRÜNDUNG

Handlungsbedarf: Die zunehmende Vermüllung stellt nicht nur ein ästhetisches Problem dar, sondern hat direkte finanzielle Folgen für die Gemeinde. Steigende Reinigungskosten und die Bindung von Bauhof-Personal für Reinigungsarbeiten belasten den kommunalen Haushalt. Ein strukturiertes Vorgehen ist langfristig kostengünstiger als reaktive Einzelmaßnahmen.

Vorbildfunktion der Gemeinde: Die Gemeinde muss bei der Sauberkeit ihrer eigenen Liegenschaften mit gutem Beispiel vorangehen. Konkret erkannte Defizite bei allen gemeindeeigenen Einrichtungen – darunter Waldsporthalle, Feuerwehr, Gemeindehaus und Parkplätze – müssen behoben werden. Nur eine Gemeinde, die ihre eigenen Bereiche vorbildlich pflegt, kann glaubwürdig von Bürgerinnen und Bürgern Sorgfalt im Umgang mit dem öffentlichen Raum einfordern.

Straßenkehrmaschine: Die manuelle Reinigung durch den Bauhof ist personalkostenintensiv und kann nicht die Fläche abdecken, die für ein dauerhaft sauberes Ortsbild erforderlich ist. Eine kommunale Kehrmaschine – ob durch Kauf oder Leasing – amortisiert sich mittelfristig durch eingesparte Personalstunden und verbessert die Reinigungsfrequenz deutlich. Vergleichbare Kommunen berichten von einer signifikant höheren Wirksamkeit gegenüber der manuellen Reinigung.

"Dreck weg Tag" und Bürgerbeteiligung: Der bestehende "Dreck weg Tag" ist ein wertvolles Instrument der Gemeinschaftsbildung und der praktischen Umweltarbeit. Er sollte strategisch ausgebaut werden: mehr Beteiligte, bessere Ausstattung, breitere Kommunikation. Begleitend muss die Straßenkehrpflicht der Anlieger aktiv kommuniziert werden, da viele Bürgerinnen und Bürger ihre gesetzliche Pflicht nicht kennen.

Littering und Fahrzeuglittering: Das achtlose Wegwerfen von Kleinmüll ist in RLP eine Ordnungswidrigkeit. Die konsequente Durchsetzung der bestehenden Rechtslage – verbunden mit sichtbarer Beschilderung – hat in anderen Kommunen nachweislich präventive Wirkung. Ergänzend sind Bewusstseinskampagnen in Schulen und im Bereich der Gastronomie wirksam.

Erfolgsmessung: Alle Maßnahmen werden mit messbaren Zielen hinterlegt und jährlich evaluiert. Nur durch transparentes Reporting kann der Gemeinderat den Fortschritt beurteilen und ggf. nachsteuern. Die SPD-Fraktion legt Wert auf eine faktenbasierte Erfolgskontrolle.

Vergleichskommunen: Kommunen vergleichbarer Größe in Rheinland-Pfalz – darunter Speyer (Wildkameras), Worms (Bürgerkampagnen) und der Landkreis Bad Kreuznach (Sperrmüll-Sonderabholungen) – belegen, dass ein strukturierter Mix aus Prävention,

Infrastruktur und Kontrolle die Vermüllung innerhalb von 2–3 Jahren messbar und deutlich reduzieren kann.

IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die folgende Übersicht zeigt den geschätzten Mittelbedarf. Durch Förderprogramme und Bußgeldeinnahmen kann der tatsächliche kommunale Eigenanteil deutlich reduziert werden:

Maßnahme	2026	2027	2028
Hotspot-Kartierung (Eigenleistung Bauhof)	0 €	–	–
Bürger-Meldeplattform	500–2.000 €	500 €	500 €
Neue Abfallbehälter & Aschenbecher (Hotspots)	3.600 €	1.000 €	–
Straßenkehrmaschine (Leasing-Modell, Gemeindewerke)	ca. 18.000 €/J.	ca. 18.000 €/J.	ca. 18.000 €/J.
Sperrmüll-Sonderabholung (2x jährlich)	2.000–4.000 €	2.000–4.000 €	2.000–4.000 €
"Dreck weg Tag" (Material + Verpflegung)	1.300 €	1.400 €	1.500 €
Bürger-Kampagne Straßenkehrpflicht (Flyer, Medien)	1.500 €	500 €	300 €
Beschilderung Littering / Bußgeldhinweise	1.500 €	–	–
Wildkameras (3–5 Stück, inkl. Datenschutzprüfung)	–	3.000–6.000 €	500 €
Öffentlichkeitsarbeit / Gemeindeblatt	600 €	600 €	600 €
GESAMTBEDARF GESCHÄTZT (ohne Kehrmaschine)	ca. 11.000–15.000 €	ca. 9.000–14.500 €	ca. 5.000–7.000 €

Fördermöglichkeiten: Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel aus dem Landesprogramm "Aktion Saubere Landschaft" (RLP), dem LEADER-Programm sowie ggf. aus dem kommunalen Investitionsprogramm (Kehrmaschine) zu beantragen. Bußgeldeinnahmen aus Littering-Verstößen sollen zweckgebunden für Reinigungsmaßnahmen verwendet werden.

V. ANLAGE

Anlage 1: Aktionsplan "Sauberes Budenheim 2026–2028" – Detailliertes Maßnahmenpapier mit Jahresplan, Zuständigkeiten, Kostenrahmen, Erfolgsindikatoren und Best-Practice-Beispielen vergleichbarer Kommunen (separates Dokument).

Peter Wersin
Fraktionsvorsitzende/r SPD Budenheim
Budenheim, 10.08.2028

Dieser Antrag wird gemäß § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) gestellt. **Budenheim, August 2026**
• SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim

AKTIONSPLAN

Sauberes Budenheim 2026–2028

Kommunale Strategie gegen Vermüllung, illegale Ablagerungen und Littering

SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim • August 2026 • Gemeinde Budenheim, Landkreis Mainz-Bingen

Erstellt von:**SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim****Gemeinde:**

Budenheim, Landkreis Mainz-Bingen, Rheinland-Pfalz

Planungszeitraum:

3 Jahre: 2026 – 2028

Einwohnerzahl:

ca. 10.000 Einwohner

Anlage zu:

Antrag SPD-Fraktion

Inhalt:

Maßnahmenplan, Kostenrahmen, Zuständigkeiten, Erfolgsindikatoren

3

Jahre Laufzeit 2026 – 2028

10

Beschluss- punkte

500€

max. Bußgeld Littering RLP

Auf einen Blick – Inhalt dieses Aktionsplans

1. Detaillierte Problemanalyse der Vermüllungssituation in Budenheim
1. Messbarer 3-Jahres-Fahrplan mit konkreten Maßnahmen und Fristen
2. Vorbildfunktion der Gemeinde bei allen gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. Waldsporthalle, Feuerwehr)
3. Gezieltes Littering-Programm inkl. Fahrzeuglittering und Bußgelddurchsetzung
4. Aufwertung des bestehenden „Dreck weg Tags“
5. Anschaffung Straßenkehrmaschine (Gemeindewerke)
6. Zuständigkeiten, Kosten und Erfolgsindikatoren

I. AUSGANGSLAGE UND PROBLEMANALYSE

Die Gemeinde Budenheim sieht sich mit einer zunehmenden Vermüllung im öffentlichen Raum konfrontiert. Betroffen sind sowohl der Außenbereich als auch der Ortskern. Die identifizierten Problemtypen:

- Illegale Ablagerungen im Außenbereich: Sperrmüll, Bauschutt, Haushaltsabfälle an Feld- und Waldwegen
- Littering: achtloses Wegwerfen von Kleinstmüll – Zigarettenstummel, Fast-Food-Verpackungen, Getränkedosen, Plastikflaschen
- Fahrzeuglittering: gezielter Abwurf aus fahrenden oder parkenden Fahrzeugen entlang von Ortsein- und -ausfahrten
- Verdeckte Straßenränder und Grünstreifen, insbesondere an Ortsein- und -ausfahrten
- Vermüllung von öffentlichen Plätzen, Bushaltestellen und Parkplätzen

	Was ist Littering?
	Littering (engl. „to litter“ = Unrat hinterlassen) bezeichnet das achtlose Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum. Zigarettenstummel machen 50–80 % aller Littering-Abfälle aus. In RLP ist Littering bußgeldbewehrt: bis zu 500 €. In deutschen Kommunen entstehen so jährlich Reinigungskosten von 700–900 Mio. Euro.

Besonders auffällig: **Alle gemeindeeigenen Einrichtungen** (z. B. Waldsporthalle, Feuerwehr, Gemeindehaus) werden unzureichend gereinigt – ausgerechnet jene Bereiche, die besonders im Blick der Öffentlichkeit stehen und die Vorbildfunktion der Gemeinde prägen.

	Warum handeln wir jetzt?
	• Vermüllung erzeugt Vermüllung (Broken-Windows-Effekt): Je länger Müll liegen bleibt, desto mehr kommt hinzu • Steigende Reinigungskosten belasten den Gemeindehaushalt spürbar • Die Gemeinde führt bereits einen jährlichen „Dreck weg Tag“ durch – eine gute Basis, die ausgebaut werden soll • Vergleichskommunen in RLP zeigen: Mit dem richtigen Maßnahmenmix sinkt die Vermüllung in 2–3 Jahren deutlich

II. STRATEGISCHE ZIELE 2026 – 2028

Die SPD-Fraktion Budenheim verfolgt mit diesem Aktionsplan folgende messbare Ziele bis Ende 2028:

- Reduktion der gemeldeten illegalen Ablagerungen um mindestens 60 % gegenüber 2026
- Reduktion der Littering-Meldungen um mindestens 50 % gegenüber 2026
- Reduktion der Reinigungskosten für Straßenränder und öffentliche Plätze um mindestens 25 %
- Bürger-Meldewesen mit Reaktionszeit unter 48 Stunden
- "Dreck weg Tag" mit mindestens 150 Teilnehmenden als jährliche Gemeinschaftstradition
- Bußgelddurchsetzungsquote bei dokumentierten Verstößen von mindestens 80 %
- Alle gemeindeeigenen Einrichtungen dauerhaft im gepflegten Zustand – Vorbildfunktion eingelöst

III. MASSNAHMENÜBERSICHT NACH JAHREN

Maßnahme	2026	2027	2028	Priorität
Hotspot-Kartierung und Problemanalyse	✓	–	–	Hoch
Bürger-Meldeplattform einführen (App/Online)	✓	–	–	Hoch
Neue Müllbehälter & Aschenbecher an Hotspots	✓	✓	–	Hoch
Anschaffung Straßenkehrmaschine (Gemeindewerke)	✓	–	–	Hoch
Kehrmaschinen-Regeleinsatz (wöchentlich)	✓	✓	✓	Hoch
Vorbildfunktion: Kommunalen Reinigungsplan	✓	✓	✓	Hoch
Sofortmaßnahme: alle gemeindeeig. Einrichtungen reinigen	✓	✓	✓	Hoch
Sperrmüll-Sonderabholung (2x jährlich)	✓	✓	✓	Hoch
"Dreck weg Tag" ausbauen / Frühjahrsputz	✓	✓	✓	Hoch
Straßenkehrpflicht: Bürger-Kampagne "Kehr mal!"	✓	✓	✓	Mittel
Littering: Aschenbecher + Behälter an Entstehungsorten	✓	✓	–	Hoch
Littering: Anti-Littering-Kampagne (Schulen, Gastronomie)	✓	✓	✓	Mittel
Littering: Bußgelder konsequent verhängen	✓	✓	✓	Hoch
Littering: Schilder "Bußgeld bis 500 €" an Ortseinfahrten	✓	–	–	Mittel
Fahrzeuglittering: Kooperation mit Polizei Bingen	–	✓	✓	Mittel
Patenschaftsmodell für Straßenabschnitte	✓	✓	✓	Mittel

Wildkameras / Videoüberwachung an Problemstellen

✓

✓

Mittel

Vereins- und Schulpartnerschaften aufbauen

✓

✓

✓

Mittel

Förderprogramme und Landesmittel beantragen

✓

✓

Mittel

IV. DETAILLIERTER 3-JAHRES-AKTIONSPLAN

2026
Analyse, Infrastruktur und Grundlagen schaffen

Das erste Jahr dient der systematischen Bestandsaufnahme und dem Aufbau der Grundlagen für alle weiteren Maßnahmen.

Hotspot-Kartierung

- Strukturierte Begehung durch Bauhof-Mitarbeitende und interessierte Bürger – digitale Karte der Problemschwerpunkte erstellen
- Klassifizierung nach Typ: illegale Ablagerung, Littering, Fahrzeuglittering, Straßenreinigung
- Fotodokumentation des Ausgangszustands – wichtig für die spätere Erfolgsmessung
- Ergebnis: Priorisierungsliste der Top-10-Hotspots als Grundlage aller Folgemaßnahmen

Bürger-Meldeplattform

- App oder E-Mail-Lösung – Prüfung, ob über den Landkreis Mainz-Bingen eine App-Lizenz mitgenutzt werden kann
- Interne Zuständigkeiten klar regeln: Wer bearbeitet Meldungen? Wer setzt Maßnahmen um?
- Kommuniziertes Ziel: Reaktion auf jede Meldung innerhalb von 48 Stunden
 - Referenz: Kaiserslautern – 48-Stunden-Reaktionszeit steigerte Bürger-Engagement deutlich

Straßenkehrmaschine (Gemeindewerke)

- Gemeindewerke holen Angebote für Kauf (80.000–150.000 €) oder Leasing (ca. 18.000 €/Jahr) ein
- Fördermittel prüfen: Investitionsprogramm RLP, LEADER-Programm, ADD Koblenz
- Nach Inbetriebnahme: verbindlicher Einsatzplan – mindestens wöchentlicher Kehrgang der Hauptstraßen
 - Referenz: Nieder-Olm – wöchentliche Kehrgänge mit eigener Kompaktkehrmaschine, sichtbare Wirkung

Vorbildfunktion der Gemeinde

Sofortmaßnahme: Alle gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. Waldsporthalle, Feuerwehr, Gemeindehaus,

Parkplätze) werden ab sofort in einen wöchentlichen Reinigungsturnus des Bauhofs aufgenommen.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Vorbildfunktion: Nur wer selbst sauber ist, kann Sorgfalt einfordern.

- Verbindlicher Reinigungsplan für alle kommunalen Liegenschaften – Bauhof erstellt Jahresplan
- Monatliches Reporting mit Fotodokumentation an die Gemeindeverwaltung
- Reinigungsplan wird im Gemeindeblatt und auf der Website veröffentlicht

"Dreck weg Tag" ausbauen

Die Gemeinde Budenheim führt bereits einen jährlichen **"Dreck weg Tag"** durch – eine ausgezeichnete Basis:

- Termin: März/April (vor Vegetationsbeginn, Müll gut sichtbar)

- Teilnehmerzahl um mindestens 30 % steigern – Vereine, Schulen, Feuerwehr, Kirchengemeinden gezielt einladen
- Bessere Ausstattung: mehr Greifzangen, Handschuhe, Müllsäcke, Warnwesten vom Bauhof
- Verpflegung als Dankeschön – stärkt das Gemeinschaftsgefühl
- Mediale Begleitung: Lokalpresse, Social Media, Vorher/Nachher-Fotos

Gezieltes Littering-Programm

- Abfallbehälter strategisch nahe Entstehungsorten: Imbiss, Kiosk, Haltestellen, Schulausgang, Sportplatz
- Aschenbecher-Säulen an Aufenthaltsorten: Zigarettenstummel machen 50–80 % aller Littering-Abfälle aus
- Hinweisschilder an Ortseinfahrten: "In unserer Gemeinde wird nicht geworfen – Bußgeld bis 500 €"
- Anti-Littering-Kampagne "Unser Ort – unsere Verantwortung": Schulen und Gastronomie einbinden
- Ordnungsamt konsequent ermächtigen: Bußgeldrahmen bis 500 € ausschöpfen
 - Referenz: Landau (RLP) – "Reinigungsdienst statt Bußgeld" erfolgreich eingeführt

Straßenkehrpflicht der Bürgerinnen und Bürger

- Kampagne "Kehr mal!": Aufklärung über die Reinigungspflicht gemäß kommunaler Satzung
- Einseitiger Bürger-Flyer – verteilt beim "Dreck weg Tag"
- Positiver Ansatz zuerst (2026), bei dauerhafter Pflichtverletzung ab 2027 zielgerichtete Kontrolle

Beschilderung und Bußgelder

- Hinweisschilder an Top-Hotspots mit konkreten Bußgeldangaben (bis 500 €)
- Interne Schulung des Ordnungsamts zur konsequenten Ahndung
- Ankündigung im Gemeindeblatt: Verstöße werden geahndet

2027**Kontrolle ausbauen und Beteiligung vertiefen**

Wildkameras an Problemstellen

- Datenschutzkonforme Installation an Top-5-Hotspots (Beschilderung erforderlich)
- Auswertung bei neuen Ablagerungen: Kfz-Kennzeichen für Bußgeldbescheid
 - Referenz: Stadt Speyer – Rückgang illegaler Ablagerungen um über 60 % nach Kamerainstallation

Ordnungsamt: Schwerpunktkontrollen Littering

- Regelmäßige Kontrollen zu Stoßzeiten an Littering-Hotspots (Morgen-/Abendstunden)
- Fokus: Ortsein- und -ausfahrten, Parkplätze, Schulumfeld
- Fahrzeuglittering: Kooperation mit Polizei Bingen für gezielte Schwerpunktkontrollen

Vereins- und Schulpartnerschaften

- Formelle Patenschaftsvereinbarungen mit Vereinen für definierte Straßenabschnitte
- Plogging-Initiative: Laufgruppe sammelt bei jedem Lauf Müll – Auftaktevnt mit Bürgermeister
- Digitales Dashboard: öffentliche Anzeige gesammelter Müllmengen stärkt Motivation

Erfolgsbericht und Zwischenbilanz

- Vergleich der Hotspot-Fotos aus 2026 mit aktuellem Zustand
- Auswertung der Meldeplattform: Rückgang der Meldungen? Reaktionszeiten?
- Präsentation im Gemeinderat mit Zahlen, Fotos und ggf. Anpassungen

2028

Verstetigung und Verankerung

Routinen und Traditionen etablieren

- "Dreck weg Tag" als jährliches Gemeinschaftsfest – Ziel: 150+ Teilnehmende
- Sperrmüll-Sonderaktion fest im Jahreskalender
- Jahresbericht "Sauberes Budenheim": Zahlen, Fotos, Danksagungen – im Gemeindeblatt
- Kehrmaschinen-Einsatzplan jährlich evaluieren und anpassen

Anreize und Anerkennung

- Öffentliche Würdigung der aktivsten Paten und Vereine im Gemeindeblatt
- Bußgelderträge kommunizieren: "Dieses Geld fließt in die Verschönerung unserer Gemeinde"
 - Referenz: Dankern (Niedersachsen) – zweckgebundene Bußgelder stärkten Akzeptanz erheblich

Qualitätssicherung

- Erneute Hotspot-Begehung: Vergleich mit 2026-Ausgangszustand
- Bürgerbefragung zur Sauberkeitswahrnehmung (kurze Online-Umfrage)
- Abschlussbericht an den Gemeinderat mit Empfehlung für Folgejahre

V. KOSTENRAHMEN UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Die folgenden Kosten sind Richtwerte. Durch Fördermittel und Bußgeldeinnahmen kann der Eigenanteil deutlich reduziert werden:

Maßnahme	2026	2027	2028
Hotspot-Kartierung (Eigenleistung Bauhof)	0 €	–	–
Bürger-Meldeplattform	500–2.000 €	500 €	500 €
Neue Abfallbehälter (5–10 Stück) & Aschenbecher	3.600 €	1.000 €	–
Straßenkehrmaschine – Leasing (Gemeindewerke)	ca. 18.000 €	ca. 18.000 €	ca. 18.000 €
Sperrmüll-Sonderabholung (2x jährlich)	2.000–4.000 €	2.000–4.000 €	2.000–4.000 €
"Dreck weg Tag" (Material + Verpflegung)	1.300 €	1.400 €	1.500 €
Bürger-Kampagne Straßenkehrpflicht (Flyer, Druck)	1.500 €	500 €	300 €
Beschilderung Littering / Bußgeldhinweise	1.500 €	–	–
Wildkameras (3–5 Stück, inkl. Datenschutzprüfung)	–	3.000–6.000 €	500 €
Öffentlichkeitsarbeit / Gemeindeblatt	600 €	600 €	600 €
GESAMT (ohne Kehrmaschinen-Investition)	ca. 11.000–15.000 €	ca. 9.000–14.500 €	ca. 5.000–7.000 €

	Fördermöglichkeiten
• Landesförderung RLP: „Aktion Saubere Landschaft“ – jährlich ausgeschrieben • LEADER-Programm im ländlichen Raum: Gemeinschaftsprojekte und kommunale Infrastruktur förderfähig • Investitionsprogramm RLP: Fahrzeug-Investitionen der Gemeindewerke (Kehrmaschine) – ADD Koblenz • Bußgeldeinnahmen: können zweckgebunden für Reinigung und Infrastruktur verwendet werden • Sponsoring: lokale Unternehmen als Sachsponsoren (Säcke, Handschuhe, Verpflegung)	

VI. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Aufgabenbereich	Federführung	Beteiligt	Frist
Gesamtkoordination Aktionsplan	Bürgermeister / Verwaltung	Gemeinderat	Laufend
Hotspot-Kartierung	Bauhofleitung	Ordnungsamt	Q3 2026
Bürger-Meldeplattform	EDV / Verwaltung	Bauhof, Ordnungsamt	Q4 2026
Abfallbehälter & Infrastruktur	Bauhofleitung	Verwaltung	Q4 2026
Straßenkehrmaschine (Beschaffung)	Gemeindewerke	Verwaltung, Gemeinderat	Q4 2026
Kehrmaschinen-Einsatzplan	Gemeindewerke / Bauhof	Verwaltung	Laufend
Kommunaler Reinigungsplan	Bauhofleitung	Verwaltung	Q4 2026
Sperrmüll-Sonderabholung	Verwaltung	AZV Mainz-Bingen	Jährlich
"Dreck weg Tag" / Frühjahrsputz	Gemeindeentwicklung / Ehrenamt	Alle Vereine, Schulen	Jährlich
Littering-Programm & Bußgelder	Ordnungsamt	Polizei VD Bingen	Laufend
Wildkameras & Datenschutz	Verwaltung	Datenschutzbeauftr.	2027
Erfolgsmessung & Jahresberichte	Verwaltungschef	Bauhof, Ordnungsamt	Jährlich

VII. ERFOLGSMESSUNG UND INDIKATOREN

Alle Maßnahmen werden jährlich im ersten Quartal evaluiert und dem Gemeinderat schriftlich berichtet:

Indikator	Methode	Zielwert (3 J.)	Turnus
Gemeldete illegale Ablagerungen	Meldeplattform / Bauhof-Protokoll	–60 % ggü. 2026	Halbjährl.
Littering-Meldungen (Straßen, Plätze)	Meldeplattform / Bauhof-Protokoll	–50 % ggü. 2026	Halbjährl.
Reinigungskosten Straßenränder/Plätze	Haushaltsbuchung	–25 % ggü. 2026	Jährlich
Reaktionszeit auf Meldungen	Auswertung Meldeplattform	< 48 Stunden	Quartalsw.
Teilnehmende "Dreck weg Tag"	Teilnehmerliste	150+ Personen	Jährlich
Verhängte Bußgelder Littering	Ordnungsamt-Statistik	Trend steigend	Jährlich
Aktive Patenschaft-Abschnitte	Patenschaftsregister	20+ Patenschaften	Jährlich
Bürgerzufriedenheit mit Sauberkeit	Online-Umfrage	> 70 % zufrieden	Jährlich

VIII. ERFOLGREICHE BEISPIELE AUS ANDEREN KOMMUNEN

Diese Kommunen haben ähnliche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt und zeigen, was in Budenheim möglich ist:

★ Stadt Speyer (RLP) – Wildkameras gegen illegale Ablagerungen

Wildkameras an chronischen Problemstellen: Bereits die Ankündigung reduzierte illegale Ablagerungen um über 60 %. Kfz-Kennzeichen wurden zur Bußgeldverfolgung genutzt. Kostengünstig und effektiv.

★ Worms (RLP) – Bürgerkampagne "Kein Platz für Dreck"

Schulen, Vereine und Bürger wurden aktiv eingebunden. Social-Media und Plakate erzeugten sozialen Druck. Nach zwei Jahren messbare Verbesserung des Sauberkeitsempfindens in der Bevölkerung.

★ Landkreis Bad Kreuznach (RLP) – Kostenlose Sperrmüll-Sonderabholung

Regelmäßige Sonderabholung reduzierte illegale Ablagerungen in ländlichen Gebieten um ca. 40 %. Bereits nach der ersten Aktion gingen Meldungen spürbar zurück.

★ Stadt Landau (RLP) – "Reinigungsdienst statt Bußgeld"

Täter können statt Bußgeld einen kommunalen Reinigungseinsatz ableisten. Das erzeugt Bewusstsein, spart Verwaltungsaufwand und wurde von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen.

Dankern (Niedersachsen) – Zweckgebundene Bußgelder

Bußgelder aus Littering-Verstößen wurden transparent in die Verschönerung öffentlicher Plätze investiert. Diese direkte Verbindung erhöhte die Akzeptanz der Maßnahmen erheblich.

IX. EMPFOHLENE NÄCHSTE SCHRITTE

- **Gemeinderats-Beschluss: Aktionsplan formell verabschieden und Budget bereitstellen**
- **Koordinatoren benennen: Verwaltungsseitige Gesamtverantwortung klar zuweisen**
- **Sofortmaßnahme umsetzen: alle gemeindeeigenen Einrichtungen ab sofort wöchentlich reinigen**
- Hotspot-Begehung terminieren: September 2026 durchführen und Karte erstellen
- Gemeindewerke beauftragen: Angebote und Förderantrag für Kehrmaschine bis Q4 2026
- "Dreck weg Tag" aufwerten: nächste Ausgabe gezielt bewerben, Teilnehmerzahl dokumentieren
- Bürger-Kampagne "Kehr mal!": Flyer zur Straßenkehrpflicht vorbereiten
- Fördermittel beantragen: Kontakt zu ADD Koblenz / SGD Süd aufnehmen
- Gespräch mit AZV Mainz-Bingen: Sperrmüll-Sonderabholung für 2026 koordinieren

Kontakt und Weiterführung

Dieser Aktionsplan ist Anlage 1 zum Antrag SPD (Beschlussvorlage SPD-Fraktion Budenheim).

Er ist ein lebendes Dokument und wird jährlich überprüft und angepasst.

Ansprechpartner: SPD-Fraktion im Gemeinderat Budenheim

Weiterführende Kontakte: Gemeinde- und Städtebund RLP (GStB) • Landkreis Mainz-Bingen (AZV)

ADD Koblenz für Förderprogramme • Landesamt für Umwelt RLP für fachliche Beratung